J. rom. m.
37h

J. rom. m.
37h

Bemerkungen

# Bemerkungen

über die

# Mündigkeit zum Testiren

nach

## Römischen Rechte.

---

Jena,
bey J. G. Voigt, 1800.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Dem

Herrn

Geheimenrath und Kanzler

von Trützschler

zu Altenburg.

Nehmen Sie Herr Geheimerath! die Zueignung dieser kleinen Schrift nicht für eine bloße Höflichkeitsbezeugung auf, sondern dafür, daß ich Ihnen gern die Dankbarkeit öffentlich bekennen möchte, zu der Sie mich durch so mannichfaltige Gnadenbezeugungen unbedingt verpflichtet haben.

Erhalten Sie mir ferner Ihr gnädiges Andenken.

Altenburg den 2. Oct.
1798.

Heinrich Wilhelm Schultes.

DE

# AETATE TESTATORIS

VLPIANVS LIB. 6. AD SABINVM.

A qua aetate teſtamentum vel masculi vel foeminae facere poſſunt, videamus. Verius eſt in masculis quidem decimum quartum annum ſpectandum, in foeminis vero duodecim completum. Vtrum autem exceſſiſſe debeat, quis decimum quartum annum, vt teſtamentum facere poſſit; an ſufficit compleſſe? propone aliquem Kalendis Ianuariis natum, teſtamentum ipſo natali ſuo feciſſe decimo quarto anno: an valeat teſtamentum? Dico valere.

lere. Plus arbitror, etiam ſi pridie Kalendarum fecerit, poſt ſextam horam noctis, valere teſtamentum: iam enim compleſſe videtur annum decimum quartum vt Marciano videtur.

Fr. 5. D. II. 12.

Die

Die Verschiedenheit der Meinungen darüber: wie vorstehendes Ulpianisches Fragment auszulegen sey? hat ohnstreitig den ersten Einfluß darauf gehabt, daß man sich über einen festen Satz nicht vereinigen konnte. Man adoptirte die Meinung des Rechtsgelehrten, die einem die wahrscheinliche schien, ohne zu prüfen, warum sie wahrschein-

lich scheine? Kam man mit selbiger nicht durch, so gieng man zu einer andern über, ohne zu untersuchen, warum man mit selbiger nicht durchkommen konnte. Und, so schrieb man sich nach. Wenige Juristen älterer und neuerer Zeit giengen über den Umkreiß einer wörtlichen Uebersetzung hinaus, und blieben, des pridie Kalendarum Ianuariarum wegen, das einem immer entgegen kommt, auch nur bey selbiger stehen, ohne zu versuchen, ob die dadurch entstehenden Widersprüche nicht gehoben werden konnten. Polak war der einzige, der in seiner Mathesi forensi, in der Abhandlung vom Gebrauche der Chronologie richtige Winke darüber gab. Und, diese habe ich benutzt. In neuern Zeiten schrieb der

würs

würdige Herr Geheimerath und Kanzler D. Koch zu Giesen in seinen Belehrungen über Mündigkeit zum Testiren u. s. f. seine Meynung nieder. Aber, er erlaubte sich mehrere Voraussetzungen, als er sich erlauben sollte. Ihm folgte Herr Professor Hagemeister zu Greifswalde im Civilistischen Magazin III. B. 1 H. Und, dieser war dem Standpunkt oft nahe. Aber die Idee von Vorrücken, vom Kalendertag, von eigenen Beyspielen machte unmöglich, daß sie die gesetzlichen Hülfsmittel zu ihrer Untersuchung hätten benutzen, oder wenigstens zweckmäßiger benutzen können. Sie forderten gleichsam, die vorhandenen Beweißstellen sollten sich nach ihren Ideen schmiegen, statt daß sie diese nach

den Gesetzen hätten falten sollen. Um ihnen dieses zu zeigen, habe ich die auffallendesten Eigenheiten ihrer Meynungen hier mitgenommen, und das juristische Publikum mag prüfen und entscheiden. Aber, damit man doch einmahl mit dieser Theorie aufs Reine komme, muß eine litterarische Fehde vorausgehen, in welcher man sich mit Gründen widerlegt, oder nur berichtigt. Und, zu dieser habe ich die vorgenannten zwey Herren aufgefordert, und stehe ihnen Rede und Antwort, wenn sie wollen, so entfernt ich auch immer von dem Anspruch bin, die so lange bestrittene Theorie über die Testirmündigkeit entwickelt, oder dabey Alles berührt, gesagt und erschöpft zu haben, was der so mannichfaltige Gehalt

die-

dieser Materie fordert. Schon seit einigen Jahren arbeitete ich über den Geist der Römischen Zeiteintheilung, und Zeitrechnungen, aber, bey den wenigen Hülfsquellen, die mir zu Gebote standen, fand ich mehr Hinderniß als Förderung. Denn, bey solch einem Vorhaben kommt es insonderheit darauf an, Alles zu wissen, was je darüber gesagt worden ist, um zu prüfen, ob allgemeingültige Grundsätze nach Verschiedenheit der Fälle sich annehmen lassen. — Man nehme daher ja nicht mit großen Erwartungen dieses Buch in die Hand, sondern nur mit den, die ich hier vorzuzeichnen mir die Erlaubniß erbitte.

I. Zeitmaaß und Zeitrechnung sind verschieden, oder, können wenigstens ohne Widerspruch verschieden seyn.

II.

II. Jeder Mensch hat sein eigenes Zeitmaas und seine eigene Zeitrechnung. Ist ihm jenes unbekannt, so tritt das gemeine ein, nach welchen seine Zeit gerechnet wird.

Altenburg am 2. Oct. 1798.

Heinrich Wilhelm Schultes.
Obersteuersekretär.

---

# Bemerkungen

über die

# Mündigkeit zum Testiren

nach Römischen Rechte.

## Ueber die Mündigkeit zum Testiren.

Die Paragraphen enthalten kürzlich:

§. 1.

Theorie vom Herrn Geheimerath und Kanzler D. Koch zu Giesen, über das Ulpian. Fragm.

§. 2.

Theorie vom Herrn Prof. Hagemeister zu Greifswalde darüber.

§. 3.

Meynung des Verfassers darüber.

§. 4.

Bemerkungen, wo die Kochische Theorie unrichtig scheint.

§. 5.

Bemerkungen, wo die Hagemeisterische Theorie unrichtig scheint.

§. 6.

§. 6.

Bemerkungen, wo beyde Herren gefehlt zu haben scheinen.

§. 7, 8, 9.

Bemerkungen des Verfassers, worauf es bey diesem Fragment anzukommen scheint.

§. 10.

Beyspiel über den ersten

§. 11.

Beyspiel über den andern von Ulpian angenommenen Fall.

§. 12.

Standpunkt, von welchem man bey diesen Fällen auszugehen habe?

§. 13.

Darnach vervollständigtes Beyspiel für den ersten und

§. 14.

Für den 2ten Ulpianischen Fall.

§. 15.

Veranlassung zu den Ulpianischen Zweifel.

§. 16.

Grund zu dessen Hebung.

§. 17.

§. 17.

Eintheilung des Zeitmaaßes in natürliches und ziviles.

§. 18, 19.

Erläuterung des natürlichen Zeitmaaßes.

§. 20.

Unrichtigkeit desselben.

§. 21.

Julianische Kalenderreform.

§. 22, 23.

Erläuterung des zivilen Zeitmaaßes.

§. 24.

Ob Julius Cäsar die Zeiteintheilung geändert habe?

§. 25.

Julianische Zeiteintheilung.

§. 26.

Vorstellung von der Zeit.

§. 27.

Behauptung, daß Zeitmaaß und Zeitrechnung verschiedene Maasstäbe haben können.

§. 28.

§. 28.

Stundenzahl der Römer.

§. 29.

Was der Verfasser unter ziviler Zeitkomputazion verstehe?

§. 30.

Eintheilung des Tags.

§. 31.

Uebersetzung des Ulpianischen Fragments.

§. 32.

Muthmaaßung über die besondern Ursachen des Ulpianischen Zweifels.

a. Verschiedene Meynungen der Rechtsgelehrten,

§. 33, 34.

b. Mangel an bestimmter gesetzlicher Vorschrift.

§. 35, 36.

Ob auch vor der Julianischen Reform civiliter komputirt worden?

§. 37.

Ursache zur zivilen Komputazion.

§. 38, 39.

Ungewißheit der Geburtsstunde scheint der Grund für die Ulpianischen Fälle zu seyn.

§. 40,

§. 40, 41.

Ob sich die zivile Komputazion über 24 Stunden im Ulpianischen Fragment erstrecke?

§. 42.

Zweck der zivilen Komputazion.

§. 43.

Erklärung des Fr. 8. D. 2, 12.

§. 44.

Erläuterung desselben.

§. 45.

Zeit-Schema zu selbigem.

§. 46.

Beweis, was der Zweck der zivilen Komputazion sey?

§. 47, 48.

Zivile Komputazion war dem Charakter der Römischen Juristen angemessen.

§. 49.

Zeit-Schema zum Ulpianischen Fragment.

§. 50.

Bedenken über pridie Kalendarum Ianuariarum.

§. 51.

§. 51 — 62.

Bemerkungen, daß dadurch kein Widerspruch entstehe.

§. 63.

Geist des Ulpianischen Fragments.

§. 64 — 72.

Beyspiele, auf welche die Meynung des Verfassers angewendet wird.

§. 73 — 78.

Zweifel, ob man auch die Mündigkeit der Testirerinnen civiliter komputiren könne?

§. 79 — 94.

Bemerkungen über die Kochische Theorie.

§. 95 — 103.

Bemerkungen über die Hagemeisterische Theorie.

---

§. 1.

## §. 1.

Herr Geheimerath und Kanzler D. Koch versteht das Fragm. D. 28, 1. folgendergestalt:

Eines Menschen, der am 1sten Jänner z. E. um 3 Uhr Nachmittags gebohren ist, lezter Lebenstag seines 12ten oder 14ten Jahres fängt schon, wenn man die 24. Stunden desselben rückwärts zählt, um 3 Uhr Nachmittags am vorigen Kalendertage dem 31sten Dezember, und nicht erst am Kalendertage, dem 1sten Jänner, in der Vornacht um 12 Uhr, an. a)

§. 2.

a) Kochs Belehrungen über Mündigkeit zum Testiren, Civilzeit, Computation und Schalttag. Gießen bey Georg Friedrich Heyer. 1796.

## §. 2.

Herr Professor Hagemeister aber versteht das angeführte Fragment folgendergestalt:

Daß nach selbigen die Fähigkeit zum Testiren nicht allein am 15ten Geburtstage und zwar gleich vom ersten Augenblicke desselben (als eines Calendertages) an, zugestanden werde, sondern auch sogar gleich nach dem Anfange desjenigen Calendertages, der vor dem Geburtstage (als Calendertage) vorhergeht. So daß also jemand der am 1sten Januar Nachmittags 3 Uhr, nach unserer jetzigen Zählungsart der Stunden, gebohren ist, schon im 14ten Jahre, in der Nacht vom 30. auf den 31sten Dezember, nach 12. Uhr, gültig testiren könnte. *b*)

## §. 3.

Nun sey es mir erlaubt, auch meine Meynung, wie ich das angezogene Fragment verstehe, darzulegen, ich verstehe selbiges folgendergestalt:

Wie die Fähigkeit zum Testiren nur von dem ersten Augenblicke an, von und mit welchem der 14te Geburtstag nur eingetreten ist, zugestanden sey, dergestalt, daß man dabey nur gleichsam die Protrakzion derjenigen Zeit, in welcher der

*b*) Hugo Civilistisches Magazin III. B. 1. H. S. 6.

der Augenblick des Gebohrenseyns erlebt worden, auf diejenige Zeit, mit welcher der 14te Geburtstag wirklich verlebt ist, keinesweges aber eine Retrotrakzion auf die Zeit, die vor den Augenblicke, zu welchem der 14te Geburtstag eintritt, verflossen, und, mithin schon verlebt ist, vorauszusetzen hat.

§. 4.

Herr Geh. R. und K. Koch hat bey seinem §. 1. angenommenen Beyspiele zwar die Römische Zeiteintheilung nach den Fr. 8. D. 2, 12. zum Grunde gelegt: aber, ist darin zu weit gegangen, daß er eine Stunde zur Geburt annimmt, und daß er wider die ursprüngliche progressivische Zeitzählung begehrt, man müsse rückwärts zählen.

§. 5.

Herr P. Hagemeister aber hat bey seinem §. 2. bemerkten Beyspiele nicht einmal die Römische Eintheilung der Zeit, sondern eine Stelle aus dem Macrobius zum Grunde gelegt, und ist darin zu weit gegangen, daß er ebenfalls eine Geburtsstunde festsetzt, und eine Retrotrakzion von 24 Stunden annimmt, die doch nothwendig erst verlaufen seyn müssen, ehe man vom 14ten Jahre sprechen kann.

§. 6.

Beyde aber sind darin nicht weit genug gegangen, daß sie sich um die Veranlassung, warum Ulpian in dem erwähnten Fragment verschiedene Fälle Beyspiels- und Erläuterungsweise angenommen hatte, nicht bekümmert haben. Herr Geh. R. und K. Koch nimmt seine Zuflucht zu der more romano, c) und Herr P. Hagemeister erwähnt darüber keine legalen Gründe.

§. 7.

Ehe ich belege, daß diese Bemerkungen gegründet sind, und, daß die von mir §. 3. angegebene Meynung dem Geist der Römischen sogenannten Civilzeiteintheilung und, der Art und Weise die Stunden zu zählen, mehr angemessen, und, mit dem Ulpianischen Fragment mehr übereinstimmend sey, muß ich die Gründe darlegen, die mich zu dieser Abweichung bestimmt haben.

§. 8.

Die Erklärung des Ulpianischen Fragments beruht, weil die Zeit vorwärts, und nicht rückwärts gezählet wird, wenn von Bestimmung des Altseyns die Rede ist, auf folgenden Fragen:

1) muß

c) S. 85.

1) muß entweder die speciell eingetheilte Zeit, gleichviel gehöre sie zum Tage, oder zur Nacht, in Stunden, Minuten und Sekunden verlaufen seyn? oder,

2) muß nur der — diese specielle Zeiteintheilung in sich begreifende — Zeitraum, gleichviel sey vom Tage oder der Nacht die Rede, eingetreten? oder, was dasselbe ist, muß die 1ste Stunde zu den folgenden 23 Stunden nur eingetreten seyn? oder,

3) müssen volle 24 Stunden verlaufen seyn, wenn einer 14 Jahr alt, und, zum Testiren mündig seyn soll?

§. 9.

Daß diese Fragen dem Geiste der Zeitzählung selbst angemessen sind, wird man nicht bezweifeln, wenn man anders an der Wahrheit nicht zweifelt, daß die Tage des menschlichen Lebens progressivisch, und, nicht retrogressivisch gezählet worden, und, noch gezählet werden. Daß diese Fragen aber auch dem Geist des Ulpianischen Fragments angemessen sind, mögen folgende — auf die Ulpianischen Voraussetzungen selbst — gegründete Beyspiele, bey den ich immer nur die männliche Pubertät angenommen habe, erläutern.

§. 10.

§. 10.

Kajus soll

1) am 1. Jänner 1784 gebohren seyn.

2) er soll am 1. Jänner 1798 sein Testament machen: Und,

über dieses Testament soll die Frage entstehen, ob derselbe den Alter nach darzu fähig, oder 14 Jahre alt war?

Dieses wäre der Fall von propone an, bis mit valeat testamentum.

§. 11.

Kajus soll

1) am 1. Jänner 1784 gebohren seyn.

2) er soll nach der 6ten Stunde der Nacht vom 31. Dec. 1797 auf den 1. Jänner 1798 sein Testament machen: Und,

über dieses Testament soll die Frage entstehen, ob derselbe den Alter nach darzu fähig, oder 14 Jahre alt war?

Dieses wäre der Fall von plus arbitror an, bis zum Schlusse des Fragments. Nun frage man sich erst, warum Ulpian diese Fragen aufwarf? — und

und bedenke ja, daß Ulpian nur vom Geburtstage, nicht aber von der Geburtsstunde redet, ehe man in seiner Untersuchung weiter gehet.

§. 12.

Daß die vom Ulpian aufgeworfenen Fragen, ob einer in den §. 10. und 11. bemerkten Fällen testiren könne? nicht die Form des Testaments selbst, sondern dessen Gültig- oder Ungültigkeit in so ferne betreffen, in so ferne das Alter die Bedingung zu der Testamentifactione activa sey, ist nun wohl nicht zu leugnen. Betreffen sie nun aber nur das Alter, so konnten sie, nicht um des Geburtstags und Geburtsjahrs willen aufgeworfen werden, weil man beyde wissen sollte, sondern nur um deswillen, weil man entweder die Tags- oder Nachtszeit, oder auch die Stunde nicht wußte, wenn einer vor 14 Jahren gebohren war. Wußte man nun aber nicht, wenn einer des Morgens, oder Abends, Vormittags- oder Nachmittags, in der ersten oder zwoten Nachthälfte vor 14 Jahren am 1. Jänner 1784 gebohren war, so konnte man natürlich auch nicht mit Gewisheit sagen, um diese oder jene Zeit am 1. Jänner 1798 sey einer 14 Jahre alt. Und, eben diese Ungewißheit war vorhanden, wenn man die Stunde der Geburt nicht wußte. In jedem Fall war man des speciellen termini a quo wegen unsicher, von welchem aus man 14 Jahre zählen sollte. Und, wußte man den speciellen terminum a quo nicht, so konnte man auch den terminum ad quod momentum nicht bestimmen, und, mußte erwarten, bis der 1. Jänner im Jahr 1798 verlaufen war. Aber, dieses war ja eine Forderung von der natürlichen Zeitrechnung, und, nicht

von

von der zivilen. Und, hätte man den Verlauf des 1. Jänners zum 14tenmale erwarten wollen, so würde man sich schlechterdings keinen Grund denken können, warum Ulpian jene Fragen formirt hätte? —

§. 13.

Nach dieser Voraussetzung würde man die Ulpianischen Fälle sich folgendergestalt zu versinnlichen haben:

Kajus soll (s. §. 10.)

1) am 1. Jänner 1784 gebohren seyn.

2) man weiß aber die specielle Zeit, in welche der 1. Jänner eingetheilt ist, nicht, zu welcher er gebohren war.

3) er soll am 1. Jänner 1798. sein Testament machen; und,

über dieses Testament soll die Frage entstehen, ob derselbe den Alter nach darzu fähig, oder 14. Jahre alt war?

Kajus soll (s. §. 11.)

1) am 1. Jänner 1784. gebohren seyn.

2) man weiß aber die specielle Zeit, in welche der 1. Jänner eingetheilt ist, nicht, zu welcher er gebohren war.

3) er

3) er soll nach der 6ten Stunde der Nacht vom 31. December 1797. auf den 1. Jänner 1798 sein Testament machen: Und,

über dieses Testament soll die Frage entstehen, ob derselbe den Alter nach darzu fähig, oder 14 Jahre alt war?

§. 14.

Nimmt man nicht die unter 2. §. 13. bemerkte Ungewißheit in der speciellen Zeit vom 1. Jänner an, wenn einer 14 Jahre vorhero ab vtero separirt worden war, so kann man sich gar keine Veranlassung denken, warum Ulpian die Fragen: vtrum autem excessisse debeat quis quartum decimum annum, vt testamentum facere possit? an sufficit complesse? aufgestellt hätte.

Nur diese Bedenklichkeit konnte ihn darzu bestimmen, die dann freylich auch die Bedenklichkeit erzeugte: wie man die Zeit beym 14ten Geburtstag zu zählen habe?

Die Ungewißheit der speciellen Zeit, wenn einer am 1. Jänner 1784 gebohren war, machte daher die bey der Gewißheit der Geburtsstunde angenommene computatio de momento ad momentum des menschlichen Lebens unmöglich, und, hatte die Ungewißheit zur Folge, ob man die zivile, oder natürliche Zeitzählung annehmen sollte, um die Testirmündigkeit zu bestimmen: Für diese galt excedere, für jene complere, jedoch in Gesellschaft von einer nota impropriertatis. —

§. 15.

§. 15.

Meiner Meynung nach, würde man die Veranlassung zu den §. 14. angeführten Fragen sich folgendergestalt bilden:

1) entweder, man weiß die specielle Zeit, zu welcher Kajus am 1. Jänner 1784 gebohren wurde, nicht, und, kann daher auch nicht berechnen, wenn er am 1. Jänner 1798 nach der Julianischen Zeitrechnung, mit Einrechnung von $3\frac{1}{2}$ Schalttägen, 122724. Stunden, oder 14 Jahre alt sey? und glaubt, dieser Ungewißheit wegen, erwarten zu müssen, daß der 1. Jänner 1798 wirklich verflossen seyn müsse.

Und

2) man ist unsicher, ob man mit dem Augenblicke, mit welchem der 1. Jänner 1798 nach der gemeinen Zeiteintheilung eintritt, diese Eintrittszeit bis und mit der Zeit, zu welcher der erste Jänner 1798 sich nach eben dieser Zeiteintheilung endigt, protrahiren, oder für verlaufen annehmen, und deswegen nie voraussetzen dürfe, der Testirer, der mit dem Eintritt des 1. Jänners 1798 auch den Eintritt seiner 122701sten Stunde erlebt haben muß, habe die ihm noch fehlenden 23. Stunden, oder auf diese Weise 122,724. Stunden, und, den 1. Jänner 1798 selbst verlebt? wenn man der Civilcomputazion nachsagen könne: er sey 14 Jahre alt.

§. 16.

Um diese, durch die Ungewißheit der speziellen Geburtszeit erzeugten Bedenklichkeiten zu beseitigen, mußte man einen gewissen Satz zu gewinnen suchen, nach welchem, jedoch ohne der gemeinen Zeiteintheilung und Zeitzählung selbst zu nahe zu treten, die computatio civilis statt finden könnte.

§. 17.

Dieses zu beweisen, muß ich Voraussetzungen anführen, die zwar sehr trivial sind, aber zur Uebersicht und Faßlichkeit meiner Meynung gehören.

Wir legen den Römern zweyerley Zeitmaaß bey:

1) das natürliche.

2) das zivile.

§. 18.

Bey dem natürlichen Zeitmaaß nahmen sie den Aufgang der Sonne zum Maasstab an, nach welchem sie bis zu deren Untergange die Zeit eintheilten. Dieses Zeitmaaß enthielt zusammen einen Zeitraum von 12. Stunden.

Vom Untergange der Sonne theilten sie nun wieder die Zeit bis zu deren Aufgange. Und, dieses Zeitmaaß enthielt ebenfalls einen Zeitraum von 12. Stunden.

Jene

Jene ersten 12 Stunden nannten sie dies, diese andern 12 Stunden nox. Und, den Zeitraum dieser zweymal 12 Stunden, zusammen also 24 Stunden, nannten sie dies naturalis. *d)*

§. 19.

Daher kam es auch, daß sie in ihrer ersten Verfassung nur ante meridiem und post meridiem *e)* späterhin vigiliam primam, secundam, tertiam und quartam kannten. Deswegen berechneten sie auch die Zeit dieser 24 Stunden nur nach Morgen, Mittägen, Abenden, Nächten.

Sie zählten auch ihre Tagesstunden vom Morgen an: und, weil sie vier gleiche Zeitabschnitte in einer Tageszeit angenommen hatten, so müssen sie auch jeden vierten Theil besonders zählen.

Das

*d)* Kochs Belehr. S. 14.

*e)* *Censorinus* de die natali. c. 19.

Das Zeitmaaß selbst würde so figurirt werden müssen:

| a. ort. Solis. | | | | | | | | | | | occas. Solis. b. | c. occas. Solis. | | | | | | | | | | | ort. Solis d. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. | 7. | 8. | 9. | 10. | 11. | 12. | 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. | 7. | 8. | 9. | 10. | 11. | 12. |

a — d. war die Zeit, die sie unter dies naturalis begriffen, oder, der Zeitraum von 24. Stunden. a — b. die Zeit, die sie unter dies, c — d. die Zeit, die sie unter nox begriffen.

Das Schema zur Zeitzählung aber, würde folgendergestalt sich bilden.

| Morgen. | | | | | | Mittag. | | | | | | Abend. | | | | | | Nacht. | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. | 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. | 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. | 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. |

Um

Um aber bey den verschiedenen Zeitpunkten des Auf- und Untergehens der Sonne doch einen unveränderlichen Terminum a quo zu haben, nahmen sie folgende Stundenordnung an:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1 = 2. | Stunde war die von | 6 = 7. | Morgens. |
| 2 = 3. | = = = | 7 = 8. | |
| 3 = 4. | = = = | 8 = 9. | |
| 4 = 5. | = = = | 9 = 10. | |
| 5 = 6. | = = = | 10 = 11. | |
| 6 = 1. | = = = | 11 = 12. | |
| 1 = 2. | = = = | 12 = 1. | Mittags. |
| 2 = 3. | = = = | 1 = 2. | |
| 3 = 4. | = = = | 2 = 3. | |
| 4 = 5. | = = = | 3 = 4. | |
| 5 = 6. | = = = | 4 = 5. | |
| 6 = 1. | = = = | 5 = 6. | Abends. |
| 1 = 2. | = = = | 6 = 7. | |
| 2 = 3. | = = = | 7 = 8. | |
| 3 = 4. | = = = | 8 = 9. | |
| 4 = 5. | = = = | 9 = 10. | |
| 5 = 6. | = = = | 10 = 11. | |
| 6 = 1. | = = = | 11 = 12. | Mittern. |
| 1 = 2. | = = = | 12 = 1. | |
| 2 = 3. | = = = | 1 = 2. | |
| 3 = 4. | = = = | 2 = 3. | |
| 4 = 5. | = = = | 3 = 4. | |
| 5 = 6. | = = = | 4 = 5. | |
| 6 = 1. | = = = | 5 = 6. | |

§. 20.

Dieses Zeitmaaß hatten die Römer vom ersten Anfang an. Nach dieser Zeiteintheilung rechnete Romulus seine 10 Monathe, oder 304 Täge zu seinen Jahre, und, Numa Pompilius seine 12 Monathe, oder 354 Täge zu seinem Jahre. War das Jahr verlaufen, so schlug man einen Nagel in die Mauer des Tempels der Minerva. *f*) Doch, weil eben dieses Zeitmaaß weder rein solarisch noch rein lunarisch war, traf es sich oft, daß die Zeit, die man im Sommer haben mußte, im Winter fiel, *g*) und, am Ende war man dadurch so konfus, daß man zu 1. Jahre 443 Täge hatte. Die so eben bemerkte Art und Weise, die Stunden zu zählen, war ebenfalls lange Zeit bey den Römern eingeführt; dieses bezeugen die Solaria, die 300 Jahre nach Roms Erbauung bekannt, und, gemein wurden. *h*) Nun konnten sie aber nach den Sonnenzeigern die Stunden doch nicht eher zählen, als bis die Sonne so hoch gestie-

*f*) *Pitiscus* in seinen Antiq. rom. p. 235. *Livii* hist. L. 7. c. 3.

*g*) *Sueton.* in v. Iulii c. 40.

*h*) Das eine stund auf dem Kapitol, und das andere auf dem Tempel der Diane auf dem Aventinischen Berge. Der Sicilianer, *Marcus Valerius*, brachte das erste nach Rom, und befestigte es an eine Säule; es paßte aber für die Römische Stundenzahl nicht. *Philippus* Censor machte ein anderes. *Censorinus* c. 23. 1. *Plinius* l. 7. c. 60. Wasseruhren führte erst *Scipio Nasica* 595. a. V. C. ein. *Couture* a. a. O. Die Aegyptier hatten die ersten. *Plinian.* Enerc. p. 643.

gestiegen war, daß die Nadel des Sonnenzeigers den Schatten auf die Stundenzahl warf. Und, daher ist es denn auch wohl gekommen, daß sie eben den Standpunkt zur Zeitzählung angenommen hatten, den sie für die Zeiteintheilung selbst anerkannten.

§. 21.

Beydes blieb, bis zu Julius Cäsars Regierung. Dieser, unterrichtet von der Zeiteintheilung der Aegyptier, stellte das bisherige Unwesen ab: benahm den Priestern das sich angemaßte Interkalazionsrecht, und nahm einen unveränderlichen Maasstab an, nach welchem er die Zeit für 1. Tag eintheilte. *i*) Und, diesen gab man den Nahmen des zivilen Zeitmaaßes.

§. 22.

*i*) Ich weiß diese Behauptung zwar nur mit dem 40sten Kapitel des Suetons im Leben des J. Cäsars zu belegen: aber, dieser Beleg wird auch hinlänglich seyn. Wer da glauben wollte, diese Reform sey vielleicht mit Einführung der 12. Tafeln, die ohngefähr 304. ab V. C. erfolgte, vorgenommen worden, dem gebe ich zu bedenken, daß die Griechen den Römern hier um so weniger zum Muster dienen konnten; je mehr sie sich in ähnlicher Konfusion befanden. Ihre erste Eintheilung der Zeit war lunarisch. *Macrob.* Saturn. c. 12. p. 242. c. 13. p. 251. Mit Enführung der διετηρις schalteten sie von 2 Jahren zu 2 Jahren den 13. Monat ein. Bey der τετραετηρις von 4 Jahren zu 4 Jahren 2 Monate. *Censorinus* c. 8. Und, durch die οκταετηρις schalteten sie in 8 Jahren 3 Monate ein, oder, ließen, wie Andere wollen, nach 8 Jahren 1. Monat

weg,

## §. 22.

Das sogenannte zivile Zeitmaaß, das, weil es bey Berechnungen der Zeit in Geschäften zum Grunde gelegt wurde, mit diesem Beynahmen in neuern Zeiten belegt war, war im Ganzen auch nur ein natürliches: denn, sein Maasstab war eben so ungekünstelt als jener; aber, nur richtiger, weil er unveränderlich war. Deswegen hat man sicher auch das rubrum: *de die naturali*; über das Paulußische Fragment 8. D. 2, 12. beybehalten.

Bey diesem Zeitmaaß nahmen sie den letzten existent gewesenen Augenblick der einen Nacht zum Maasstab an, nach welchen sie auf gleiche Weise die Zeit bis zur andern Nacht theilten. Dieses Zeitmaas

weg. *Newton* Chronol. des Grecs p. 78. 79. Sie hatten selbst ganz abweichende Zeiteintheilungen. Vranolog. von *Petarc.* c. 6. p. 32. *Lucian.* de astrolog. T. 2. p. 365. 66. und zählten bald vom Ausspruch des delphischen Orakels, bald von Atreus an. Hat die Einführung der 12 Tafeln ja einigen Einfluß gehabt, so ist es die §. 19. bemerkte Zeitabtheilung in Morgen, Mittäge, u. s. f die man ihr äußersten Falls zuschreiben kann, da man in den Gesetzen der 12 Tafeln, meridiem, Fr. 5. de pactis, occasum Solis und supremam tempestatem findet. Fr. 10. de temporibus iudicandi Aber, die natürliche Zeiteintheilung selbst, war damahlen den Römern gewiß nicht mehr fremd, da sie doch nur das für Tag ansprechen konnten, wo sie mit Hülfe des Sonnenlichts sahen. Und, so im entgegengesetzten Falle: Ueberhaupt auch, einen ganzen andern Maasstab zur Zeitzählung hatten, als die Griechen. Potter in seiner Archäologie handelt davon.

maas enthielt 24 Stunden, die man mit dem Ausdruck: dies civilis; bezeichnete. *k*)

§. 23.

Bey diesem Zeitmaaß aber, hatten sie folgende Zeiträume angenommen. 1) media nox, 2) mediae noctis inclinatio, 3) gallicinium, 4) conticinium, 5) diluculum, 6) mane, 7) antemeridiem, 8) meridiem, 9) pomeridiem, 10) solis occasum, 11) vesperam, 12) crepusculum. *l*) Und, wenn sie auch die Stunden nach selbigen gezählt haben würden, so würde uns sicher eine ganz andere Art der Stundenzählung, als die natürliche und §. 19. bemerkte ist, in denjenigen Gesetzstellen entgegen kommen, in welchen von selbiger die Rede ist: Aber, man findet, wenigstens so weit ich das Corpus Iuris kenne, keine Zeitabschnittsstunde über 6. So heißt es z. B. Fr. 2. §. 1. D. 50, 16. cuiusque diei maior *m*) pars est horarum septem primarum diei non supremarum: Fr. 7. D. 41, 3 — ideoque, qui hora sexta Kalendarum Ianuariarium possidere coepit, hora sexta noctis pridie Kalendas Iauuarias implet vsucapionem: Fr.

*k*) Genau genommen finde ich den Ausdruck zivilZeiteintheilung dem Geist der juristischen Sprache nicht ganz entsprechend. *Pitiscus* a. a. O. p. 240. braucht ihn aber selbst. Von der Zeitzählung aber würde man das Wort: civilis; brauchen können.

*l*) *Pitiscus* a. a. O. p. 240.

*m*) *Couture* a. a. O. II. no. 18. will nach einer andern, aber nicht nahmhaft gemachten Lesart; melior.

Fr. 2. D. 33, 1. — si diurnas operas Stichi dare damnatus non a mane, sed a sexta diei hora det, totius diei nomine tenetur: Fr. 3. D. 38, 1. — itaque nec ei liberto, qui sex horis dumtaxat antemeridianis praesto fuisset, liberatio eius contigit. *n*) Und, dieses erlaubt zu glauben, daß, wenn auch gleich der Maasstab zur Zeiteintheilung selbst verändert wurde, doch der Maasstab zur Zeitzählung nicht verändert worden ist.

## §. 24.

Daß Julius Cäsar auch den Maasstab zur Zeitzählung geändert habe, ist nirgends bekannt: Und, man findet, daß, weil zu 1 Tag 24 Stunden nach der neuern Einrichtung, a media nocte ad mediam noctem vsque gerechnet, gehören sollten, um die Tagszeit selbst anzugeben, die notae caracteristicae: Morgen, Vormittag, Nachmittag, Abend; jederzeit bemerkt, und, bey den Stunden die gemeinte durch die Zahl, mit den Zusätzen beym luce, antemeriadiana, pomeridiana, bey der nocte, mit posterior oder anterior, aber immer nur im Bezug auf



*n*) Daß die Römer nur von 6 — 6 Stunden zählten, und, daß jederzeit die 6te Stunde die Abschnittsstunde war, wird auch die im Fr. 25. D. 48, 5. vorkommende Stelle, nach welcher der Ehebrecher 20 Stunden in privatis parietibus detinirt werden konnte, nicht entkräften: denn, dieses sind summirte Stunden, und keine Abschnittsstunden, für die Zeiteintheilung, mit der wurde nur die Dauer der Privatverwahrung bezeichnet, binnen welcher es nach der damahligen Größe von Rom möglich seyn mußte, der Behörde Anzeige zu thun.

die Stunden bestimmt wurde. *o*) Und, alle diese Merkmahle stehen nur mit der alten Zeitzählung in Verwandtschaft. Wollte ich auch dem Cäsar nicht die Politik zutrauen, daß er die Folgen zu berechnen gewußt hätte, die fast unausbleiblich sind, wenn die vieljährige Gewohnheit einer Nazion mit einemmahle reformirt wird, so würde ich ihm noch jetzt den Vorwurf machen, daß er unnöthigerweise eine Gewohnheit, auf die überdieses alle Uhren eingerichtet waren, hätte ändern wollen, da sie neben der Reform der Zeiteintheilung selbst recht gut bestehen konnte.

§. 25.

Nach der Julianischen Zeiteintheilung nun, *p*) hat der Theil der Zeit, den man 1 Jahr nennt, 365 Theile. Von 4 Jahren zu 4 Jahren kommt noch $\frac{1}{365}$ hinzu. $\frac{1}{365}$ heißt 1 Tag und 1 Tag hält 24 Stunden. Stunden, Tage, Monate und Jahre werden progressivisch nicht retrogressivisch gezählt, und, man zählt von 1 — 24. oder von 1 — 365, und nicht rückwärts.

Nach

*o*) Beweise für jenes sind im §. 23, für dieses im *Macrob.* z. B. L. 1. c. 3. Satur. enthalten.

*p*) Nur von dieser kann bey dem Ulpianischen Fragment die Rede seyn. Zwar ist ungewiß, wenn selbiges geschrieben worden sey, aber, doch soviel ist gewiß, daß es lange nach Cäsars Tode geschrieben worden seyn muß. Marcian lebte unter den Kaysern Severus und Caracalla. Und, Ulpian wurde 228. unserer Zeitrechnung ermordet. Beyde lebten nach unserer Zeitrechnung im 3ten Jahrhunderte. Und, Cäsar hatte ohngefähr 45 Jahre vor Christi Geburt den Kalender schon reformirt. —

Nach dieser Voraussetzung würde sich das Schema zur Zeiteintheilung eines Tags folgendergestalt bilden:

| a — b | c — d | e — f | g — h |
| --- | --- | --- | --- |
| 12= 1= 2= 3= 4= 5= 6= | 7= 8= 9= 10= 11= 12= | 13= 14= 15= 16= 17= 18= | 19= 20= 21= 22= 23= 24= |

a — h. wäre der sogenannte dies civilis, a — b. die erste Nacht-Hälfte, c — d. die erste Tags - e — f. die zwote Tages-Hälfte, g — h. die zwote Nacht-Hälfte.

Dieses

Dieses neue natürliche Zeitmaaß, oder, wie man will, dieses zivile Zeitmaaß wich daher von dem §. 19. bemerkten ältern Zeitmaaß, zwar nicht, in Hinsicht auf den ihm zugetheilten Zeitraum, wohl aber in Hinsicht auf die Stand- und Endpunkte gar sehr ab: Jenes fieng sich an, ab ortu solis, dieses, a media nocte, jenes endigte sich, mit dem ortu solis, dieses, mit der media nocte. Wenn nun mit dieser Zeiteintheilung zugleich auch die Zeitzählung geändert worden wäre, so hätte man, wie die Stunden angegeben worden sind, zählen müssen: Aber, daß man diese nicht so gezählt habe, bezeugen die §. 23. bemerkten Stellen, und die §. 24 angegebenen Gründe.

## §. 26.

Die Römer kannten den Kantischen Satz: daß das Ende einer Bewegung auch der Anfang zu der andern seyn müsse; und, wendeten selbigen, so wie wir noch, auf die Zeit an, die sich nach unserer Vorstellung immer vorwärts, aber, nie rückwärts bewegt. Sie nahmen daher auch an, daß das Ende der ersten Stunde, den Anfang zur zwoten, das Ende des ersten Tags den Anfang zum zweyten, und, das Ende des ersten Jahrs den Anfang zum folgenden enthalten müsse. *q)* Nichts ist

q) Daß ihnen diese Theorie nicht unbekannt war, davon liefert Fr. 124. D. 50, 16. den Beweis: In selbigem ist das criterion eines Disiunctivi — und, was ist wohl disjunktiver als die Zeit — in folgenden Worten angegeben; — quorum posito altero, necesse est tolli alterum, item, sublato altero, poni alterum.

ist nun wohl natürlicher, als das, daß, wenn sie Anfang und Ende der ersten Stunde wußten, sie auch Anfang und Ende der folgenden wissen mußten. Die Frage gründlich zu beantworten, wie sie sich davon unterrichteten? wird vor Einführung der Sonnenuhren wohl schwer bleiben, so höchst wahrscheinlich es auch ist, daß sie einen gewissen Maasstab zu ihrer Stundenzahl gehabt haben. Setzt man aber die Stundenrechnung erst in die Zeit, zu welcher Sonnenuhren nach ihrer Tagseintheilung eingeführt wurden, so wird es wahrscheinlich, daß sie die erste Stunde, von welcher sie zu zählen anfiengen, auf die Zeit von 6 — 7 des Morgens setzten. Fast volle $\frac{2}{3}$ vom Tage und Jahre konnten sie den Schatten des Sonnenweisers erkennen, da sie die Sonnentafeln an den höchsten Gebäuden angebracht hatten. *r*) Hatten sie nun auf diese Weise die Zeit fürm Tag zählen können, so bestimmte sich die für die Nacht von selbst. Aber, freylich ohne Stundenweiser. Indessen, sie führten ja Wasseruhren, zu den sie sogar besondere Sclaven hatten, ein, und, mit deren Hülfe konnten sie auch erfahren, die wie vielste Stunde der Nacht sie verlebt hatten.

## §. 27.

Sollte nun einer die Wahrheit verkennen wollen: daß der Maasstab zur Zeiteintheilung und Zeitzählung selbst verschieden seyn könne; dem empfehle ich folgendes Beyspiel zu beherzigen, aus welchem sich ihm die Ueberzeugung aufdringen wird,

*r*) Siehe §. 20. h.

wird, daß man den Maasstab zu einem Dinge, das aus Einheiten bestehet, zwar annehmen könne, aber, doch nicht verbunden sey, diese selbst nach den terminum a quo des Maasstabs zu zählen. 1 Elle hat 24 Zoll, ½ Elle daher 12. Verlangt nun einer ½ Elle Tuch, so kann der Kaufmann vom 1ten Zoll an anfangen zu messen, bis mit dem 12ten Zoll: er kann aber auch vom 12ten Zoll anfangen zu messen, bis mit dem 1sten: oder vom 24sten bis mit dem 12ten: Sollte aber auch einer glauben, daß, weil die Stundenzahl, auch dann übereintreffe, wenn man den Unterschied zwischen Zeiteintheilung, und Zeitzählung in Hinsicht auf den für beyde verschiedenen Maasstab nicht annehme, dem gebe ich zu bedenken, ob es nach der Voraussetzung: daß die Römer weit früher Sonnen- als Wasseruhren gehabt haben; habe möglich seyn können, in die Nachtzeit von 12 — 1 Uhr den Anfang zur Stundenzahl zu setzen? —

Für beyde Fälle setze ich folgendes Schema her:

Dies
dicitur temporis spatium continens
24 horas

| | |
|---|---|
| vel ab ortu Solis ad eius occasum vsque. | vel a media nocte ad mediam noctem vsque. |
| Dies naturalis. | Dies civilis. |

Die

| Die Tagesstunden müßten gezählt werden. | | Die Tagesstunden müßten gezählt werden. | |
|---|---|---|---|
| 6 = 7. Morg. als die | 1. | 12 = 1. z. Nacht als d. | 1. |
| 7 = 8. | — 2. | 1 = 2. | — 2. |
| 8 = 9. | — 3. | 2 = 3. | — 3. |
| 9 = 10. | — 4. | 3 = 4. | — 4. |
| 10 = 11. | — 5. | 4 = 5. | — 5. |
| 11 = 12. | — 6. | 5 = 6. | — 6. |
| 12 = 1. Mittags. | — 7. | 6 = 7. | — 7. |
| 1 = 2. | — 8. | 7 = 8. | — 8. |
| 2 = 3. | — 9. | 8 = 9. | — 9. |
| 3 = 4. | — 10. | 9 = 10. | — 10. |
| 4 = 5. | — 11. | 10 = 11. | — 11. |
| 5 = 6. | — 12. | 11 = 12. | — 12. |

| Die Nachtsstunden müßten gezählt werden. | | | |
|---|---|---|---|
| 6 = 7. Abends als die | 1. | 12 = 1. Mittags | — 13. |
| 7 = 8. | — 2. | 1 = 2. | — 14. |
| 8 = 9. | — 3. | 2 = 3. | — 15. |
| 9 = 10. | — 4. | 3 = 4. | — 16. |
| 10 = 11. | — 5. | 4 = 5. | — 17. |
| 11 = 12. Mittern. | — 6. | 5 = 6. | — 18. |
| 12 = 1. | — 7. | 6 = 7. Abends. | — 19. |
| 1 = 2. | — 8. | 7 = 8. | — 20. |
| 2 = 3. | — 9. | 8 = 9. | — 21. |
| 3 = 4. | — 10. | 9 = 10. | — 22. |
| 4 = 5. | — 11. | 10 = 11. | — 23. |
| 5 = 6. | — 12. | 11 = 12. | — 24. |

## §. 28.

Die Römer rechneten die Zeit der vermeintlichen zivilZeiteintheilung ohngeachtet, wie sie solche vor selbiger gerechnet hatten. Und, wenn die Juristen sagen: civiliter computamus; so bezeichnen sie nicht die Zeitzählung selbst, — denn diese war immer die natürliche, — sondern nur die Präsumzion, zu der sie sich der Ungewißheit der Geburtsstunde wegen, in allen — auf Römische Freyheit Bezug habenden — Handlungen berechtigt glaubten. Und, diese Präsumzion, die sie in dem Fr. 8. D. 2, 12. mit dem quasi, oder wie Ulpian mit dem videatur, placuit, deutlich genug anzeigen, enthielte weiter nichts: als die Voraussetzung, daß, wenn ein individuum, das im Begriff stand, eine Handlung von der bemerkten Art zu unternehmen, und, bey welcher das Alter von Einfluß war, genug sey, wenn nur der Eintritt des Tags, der zu einem gewissen Jahre, oder sonst einem Zeitraume noch fehlte, erlebt sey, um sagen zu können, man sey zu dieser oder jener Handlung berechtiget, und so und so viele Jahre alt. Diese Präsumzion betraf daher nicht allein das Individuum, von welchem angenommen wurde, es habe den vollen Tag verlebt, sondern zugleich auch die Zeit selbst, von welcher vorausgesetzt wurde, sie sey ganz verlaufen, weil angenommen wurde, ihr Endpunkt sey gleichsam auf den Anfangspunkt protrahirt.

War aber von einer nachtheiligen und auch auf ein gewisses Alter bedingten Handlung die Rede, so komputirten sie naturaliter, d. h. sie foderten, daß der Tag wirklich abgelaufen und vollendet seyn müsse, und präsumirten nichts.

§. 29.

## §. 29.

Nun ist aber richtig, daß die Römer in ihren Gesetzen — so weit ich sie kenne — ihre Zeiträume mit 6 abschnitten, und, daraus ergiebt sich dann, daß sie bey der sogenannten Zivilzeiteintheilung, und, bey der Zeitzählung selbst, einen andern Maasstab gehabt haben müssen. Und, dieses konnte nach den bereits angeführten Bemerkungen kein anderer seyn, als der ihnen vorher bekannte natürliche Maasstab zu ihrer Stundenzahl. Das richtige Schema zur Stundenzahl selbst wäre daher folgendes:

| Tagesstunden. | | | Nachtstunden. | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 6 = 7. Morg. die | 1. | antemeridianae horae. | 6 = 7. Abends die | 1. | anterior. noct. horae. |
| 7 = 8. | — 2. | | 7 = 8. | — 2. | |
| 8 = 9. | — 3. | | 8 = 9. | — 3. | |
| 9 = 10. | — 4. | | 9 = 10. | — 4. | |
| 10 = 11. | — 5. | | 10 = 11. | — 5. | |
| 11 = 12. | — 6. | | 11 = 12. | — 6. | |
| 12 = 1. Mittags | — 1. | pomeridianae horae. | 12 = 1. Mittern. | — 1. | poster. noct. horae. |
| 1 = 2. | — 2. | | 1 = 2. | — 2. | |
| 2 = 3. | — 3. | | 2 = 3. | — 3. | |
| 3 = 4. | — 4. | | 3 = 4. | — 4. | |
| 4 = 5. | — 5. | | 4 = 5. | — 5. | |
| 5 = 6. Abends | — 6. | | 5 = 6. | — 6. | |
| | | | 6 = 7. | — 7. | |

## §. 30.

Nun sagt das Fr. 8. D. 2, 12. more romano dies media nocte incipit, et sequentis noctis media parte finitur, itaque, quicquid in his 24 horis (id est duabus dimiatis noctibus et luce media) actum est,

est, perinde est, *quasi* quavis hora lucis actum esset. Nach diesen Grundsätzen würde sich das Schema zur Eintheilung des Tags folgendergestalt bilden:

| | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| a. | 12 Uhr z. Nacht | — | 6 U. | Morgens | — | 6 St. |
| b. | 6 — d. Morg. | — | 12 — | Mittags | — | 6 — |
| c. | 12 — Mittags | — | 6 — | Abends | — | 6 — |
| d. | 6 — Abends | — | 12 — | Nachts | — | 6 — |

Nach diesem Gesetze nun gehörten die Stunden a. zur ersten, die unter d. zur zwoten von dimidiata, die unter b. und c. aber zum luce media.

§. 31.

Nach diesen Prämissen nähere ich mich dem Ulpianischen Fragment: In diesem heißt es, wie ich übersetze;

Man nehme an, es sey einer am 1 Jänner gebohren, und habe an diesem Tag, der auch sein 14ter Geburtstag seyn soll, sein Testament gemacht. Ist dieses gültig? Ja! und, ich halte sogar dafür, es sey auch dann gültig, wenn er es Tags vorher nach der 6ten Stunde der Nachtzeit gemacht hätte, weil dann, wie auch Marcian vermeynet, angenommen wird, er habe das 14te Jahr erfüllt.

Wer fühlt darbey nicht, daß Ulpian die Ungewißheit der Geburtsstunde im Sinne gehabt habe? Doch, es könnten ihm auch andere Bedenklichkeiten beygegangen seyn, ich will sie, so wie ich mir sie denke, hersetzen.

§. 32.

Ueber das Zeitmaaß selbst konnte er nun wohl nicht bedenklich seyn, da die Konsistenz und Einführung des Julianischen lange Zeit vor ihn unbezweifelt war. Aber, über die Frage: wie man die Zeit rechnen solle? Dieses konnte ehe der Fall seyn. Zwar ist mir nicht bekannt, daß die ältern Juristen darüber gestritten hätten, *s*) aber, diese Unbekanntschaft schließt noch immer die Möglichkeit nicht aus: Ja, sie scheint des placuit wegen, fast gedacht werden zu müssen, so, daß man glauben dürfte, die Meynungen darüber wären verschieden gewesen, und, man habe die der Sache angemessenste zum Präjudiz erhoben. Aber, ich glaube doch immer, daß lediglich die Ungewißheit der Geburtsstunde zu Diszeptationen über die Zeitrechnung Anlaß gegeben haben muß, weil, wenn man diese Stunde wußte, die Frage, wie wird das Alter und, mithin die Zeit selbst gerechnet? nie aufgeworfen werden konnte — denn, dann war der Standpunkt gewiß, und, man bedurfte nicht erst selbigen anzunehmen.

§. 33.

War aber nicht eine Diszeptazion der Juristen zu den Ulpianischen Fragen Anlaß, so war es vielleicht der Mangel an Bestimmtheit der ältern Gesetze,

*s*) Das Pithonische Fragment enthält nur Streitigkeiten über die gemeine Zeitzählung: ob das Jahr von eins an gerechnet werde? *Cuiac.* Obferv. III. 22.

setze, *t*) wie das Alter gerechnet werden sollte, wenn man zwar den Tag und das Jahr, nicht aber die Stunde des Gebohrenseyns selbst wußte? Zwar legten die Römer, da nach ihren Rechten die Gültigkeit oder Ungültigkeit so vieler Handlungen Römischer Freyheit auf das Alter bedingt war, großen Werth auf die Gewißheit der Geburtsstunde. Die Professionen, die sie darüber von Aeltern, Grosältern, Hebammen, und andern Zeugen forderten, *u*) zeugen dafür. Selbst die computatio de momento ad momentum beweiset dies. Aber, sie fehlten in allen Gesetzen, die das Alter betrafen, daß sie nie bestimmten, wie sollte selbiges gerechnet werden, wenn die Stunde der Geburt unbekannt war? Selbst Fr. 13. D. 22. 3. sagt nichts Bestimmtes darüber. War diese bekannt, so würde ich immer glauben, man hätte naturaliter und nicht civiliter komputiren müssen. Und, dieses zwar um deswillen, weil

## §. 34.

Das complesse videatur der Entgegensatz vom excessisse, und, daher mehr als eine interpretative Aus-

*t*) Ich nehme hier Gesetz im strengsten Sinn: für Konstituzion. Für uns ist das Ulpianische Fragment und das Paulußische Fr. 134. D. 50, 16. Gesetz; für sie waren sie es aber nicht. Aber, Konstituzionen mußten doch wohl schon vorhanden seyn, ehe Ulpian und Paulus Beyträge zur Gesetz; oder Meynungsmasse lieferte. —

*u*) Fr. 2. C. 2, 45. vom Kayser Konstantin, Fr. 2. §. 1. D. 27, 3. Fr. 3. §. 4. D. 37, 10. vom Ulpian u. a. m. beweisen dieses.

Ausnahme von der angenommenen Regel, der natürlichen Komputation, zu betrachten ist. Wurde gesagt: excessisse annum; so mußte das Jahr für das Individuum, von welchem die Rede war, schon verlaufen, oder, was dasselbe ist, der Moment, in welchem einer gebohren war, bereits verflossen seyn. Und, dann kam natürlich nichts darauf an, ob man die Geburtsstunde wußte, oder nicht. Wurde aber gesagt; complesse videatur; so konnte man dieses nur als Entgegensatz von dem excessisse, wie es auch Ulpian in dem ofterwähnten Fragment will, auslegen, und, darunter, wie §. 29. bemerkt worden, doch nicht mehr und nicht weniger verstehen: als, wenn einer den Eintritt seines 14ten Geburtstags erlebt hätte, würde angenommen, er hätte selbigen verlebt. Oder, man nehme an, der Moment, in welchem einer gebohren seyn konnte, werde für den Tag, von welchem er der Zeiteintheilung nach ein Bestandtheil seyn muß, für verlaufen gehalten, wenn nur der Moment dieses Tags selbst eingetreten sey. Und, dieses gewiß aus keiner andern Ursache, als weil man die Stunde der Geburt nicht wußte.

§. 35.

Im übrigen war nun auch, ehe Ulpian Beyträge zum Römischen Gesetzbuch lieferte, entschieden, daß man schon vorhero diese Pubertät zum Testiren angenommen hatte. Sie entstand mit den testamentis, die in comitiis calatis gemacht wurden, und, gieng in die testamentifactionem per aes et libram über. x) Als nun jene durch die Verlegung der 12 Tafeln:

x) Testamenta in procinctu gehören nicht hierher. Es ist nicht die Rede von testamentif. militari, sondern pagana.

Tafeln: paterfamilias vti legassit u. s. f. verdrängt wurden, diese aber späterhin in Abgang kamen, so behielte man doch immer diese Pubertät zur Bedingung der Testamentsmachung bey. So wenig als sonst ein impubes den comitiis beywohnen, oder imaginariam hereditatis venditionem unternehmen konnte, so wenig konnte er den neuern Gesetzen zu Folge testiren: dieses konnte nur der paterfamilias. Wenn man nun zwar die Form der testamentifactionis änderte, so änderte man deswegen noch nicht die Bedingung fürs Subjekt selbst. Und, daß man vor Einführung der 12 Tafeln diese Pubertät forderte, beweist z. B. folgende im C. 1. p. Fr. 4. 6, 21. befindliche Verfügung Kaysers Alexander vom 16. Kal. Decembr. 224. ab V. C. die mithin 77 Jahre vor Einführung der 12 Tafeln *y*) und 482 Jahre vor der Julianischen Kalenderreform *z*) erlassen war: — si Rufinus, vir clarissimus tribunus laticlavius maior annis ex lege definitis faciens testamentum te manumisit, iustam tibi libertatem competisse scire debes. Quod si minor annis ex lege *a*) constitutus fuerit, cum faceret testamentum, lege impediente, nullam libertatem adeptus es, quae in hac parte nec militibus remissa est. — Und andere mehr.

§. 20.

*y*) von 304. ab V. C. an gerechnet.

*z*) von 706. ab V. C. an gerechnet.

*a*) Die Tribunen wurden nach den *Polybius* de M. R. VI. 17. theils vom Volke, theils vom Kayser bestellt. Um zum Kriegsdienst fähig zu seyn, mußte man 17 Jahre haben. *Pitisc.* a. a. O. p. 712. Man erlaubte sich aber oft Ausnahmen. Und, auf eine solche Ausnahme, und zwar vom Volke, scheint sich diese Stelle zu beziehen.

§. 36.

Nach diesen Bemerkungen, und, weil man auch bey einem so angesehenen Manne keine Ausnahme erlaubte, sollte man glauben, man habe vor Einführung der 12 Tafeln und Julianischen Zeitrechnung bey der Testirmündigkeit, das excedere verlangt, und, sey mit dem complesse videatur entweder nicht zufrieden, oder, was ich noch lieber glauben möchte, noch gar nicht bekannt gewesen.

§. 37.

Konnte man nun aus keinem Gesetz ermessen, wie das Alter zu berechnen war, wenn man die Stunde des Gebohrenseyns nicht wußte, so war wohl nichts natürlicher als das, daß die Juristen — zur damahligen Zeit biedere Protektoren für Römische Freyheit — sich einer Präsumzion anmaaßten, wie man die vom Alter, und der Zeit handelnden Gesetze anzuwenden hätte. Die Zeiteintheilung selbst gab ihnen darzu Anlaß, aber diese mußten sie unverrückt beybehalten, denn, Fr. 8. D 2, 12. enthielt ihre genaue Beschreibung. Und, um deswillen behalfen sie sich mit dem *quasi*, und, complesse *videatur*, das sie anzubringen wußten, sobald der Fall an und für sich zur Anwendlichkeit der zivilen Komputazion geeigenschaftet, und nur der erste Moment zu den 24 Stunden eingetreten war, die einem zum Alter in so verschiedener Hinsicht noch fehlten. Vielleicht war selbst Paulus, ein Zeitgenosse vom Ulpian, mit an dieser Präsumzion schuld: er sagte Fr. 134. D 50, 16. annum civiliter, non ad momenta temporum sed dies numeramus.

§. 38.

Doch, so interessant als es immer seyn würde, die Veranlassung zu dieser Präsumzion mit Bestimmtheit angeben zu können, so wenig bin ich diesem Geschäfte gewachsen. Davon aber bin ich überzeugt, daß die Ungewißheit der Stunde, in welcher einer gebohren war, in Verbindung mit dem Mangel einer Vorschrift in den Gesetzen selbst, wie man dann, wenn man die Stunde des Gebohrenseyns nicht, wohl aber Tag und Jahr wußte, Alter und Zeit rechnen sollte, die höchst wahrscheinliche Ursache darzu war. Wenigstens scheint sich diese Voraussetzung für das Ulpianische Fragment zu empfehlen.

In diesem wird angenommen: 1) es solle einer am 1sten Jänner gebohren seyn, 2) und auch der Tag, an dem er testiret, der 14te Geburtstag seyn, und, 3) das Testament soll gültig, 4) ja sogar dann gültig seyn, wenn ers Tags vorhero nach 12 Uhr zur Nacht gemacht hätte. Ueber Tag und Jahr war daher kein Zweifel, aber, gleichwohl sollte doch ein Zweifel übrig seyn? Und, dieser konnte nur in der Ungewißheit der Geburtsstunde beruhen.

§. 39.

Welche von diesen 24 Stunden die Geburtsstunde war, wußte man nicht, ob man gleich von der Wahrheit überzeugt war, daß jeder Mensch um seines Alters willen eine eigene Zeitzählung haben mußte. Aber, eben deswegen, weil man sich dabey lediglich an die Ungewißheit der Geburtsstunde stoßen konnte, so folgt, daß man das excessisse und complesse videatur nicht weiter als vom Stundenmaaße

des

des Tags, keineswegs aber vom Zeitmaaße des Jahrs in diesem Fragment verstehen müsse, wie Pagenstecher und Godefroi *b*) es verstanden wissen wollten. Und, dieses zwar um deswillen, weil man den Zeitraum von 24 Stunden zwar wußte, aber, nicht wußte, welche von den 24 Stunden die Geburtsstunde war, und daher nicht über die Gränze dieser Ungewißheit selbst schreiten konnte.

§. 40.

Zwar gewährt der erste Anblick einen Schein für die Pagenstecherische Meynung, weil die Frage mit dürren Worten heißt: vtrum autem excessisse quis debeat 14 *annum*? — an sufficit complesse? Allein, wenn man erwägt, 1) daß man nur da excediren kann, wo man incedirt ist, 2) daß man nur da completiren kann, wo man vorhero dazu gesammlet hat, so muß man das excessisse vom Verlebtseyn, und, das complesse videatur vom Erlebtseyn des 365sten Tags verstehen. In beyden Fällen mußte der Testirer 364 Täge hinter sich haben, weil eben diese 364 Täge den eigentlichen Standpunkt ausmachen, von welchem aus man nun die Ulpianischen Fragen aufwerfen, und, beantworten konnte. 3) Deuten die Worte: propone Kalendis Ianuariis natum, testamentum ipso *natali suo fecisse 14to anno*; deutlich genug auf den Tag hin, und 4) erhält auch dieser Grund durch das pridie Kalendarum Ianuariarum noch mehr Gewicht, um zu überzeugen, daß nur vom 14jährigen Lebenstag die Rede seyn soll. 5) Darf der Ausdruck: annus; nicht verführen zu glauben,

*b*) Civ. M. S. 15.

ben, es sey mit dem ersten Tage zum 14ten Lebensjahre dasselbe sogleich für vollendet zu achten, wie Pagenstecher und Godefroi wollen, denn, annus soll nach den Fr. 134. D. 50. 16. der Zeitraum seyn, der 365 Tage in sich schließt. Und, von diesen müssen daher schon 364 Tage gezählt worden seyn, wenn die darin bemerkte zivile Komputazion sich nur mit dem bereits angefangenen 365sten Tage beschäftigen, und, man sagen kann: annus.

§. 41.

Alles dieses aber, weiset mit verjüngten Rücksichten auf die Ungewißheit der Geburtsstunde, c) als Veranlassung zu den Ulpianischen Fragen, hin. Und, deswegen scheint der Geist dieser Fragen nur folgender zu seyn:

muß der Testator seinen 14ten Geburtstag ver- oder nur erlebt haben, wenn er gültigerweise testiren will?

§. 42.

Um diese Ungewißheit der Geburtsstunde zu umgehen, kam allerdings viel darauf an, einen festen, und, unveränderlichen Satz zu gewinnen, nach welchem man die Fälle, bey welchen man die Stunde nicht wußte, wenn einer gebohren war, einmahl wie

c) Keine Nazion in der Europäischen Welt hat wohl den Werth der Forderung: daß die Geburtsstunde des Menschen gewiß seyn müsse; länger verehrt, als die Englische, bey Geburten Königlicher Kinder.

wie immer entscheiden konnte. Und, diesen Saz konnte man nun wohl auf keinem festern Grund bauen, als auf die Zeiteintheilung selbst, zu welchen Julius Cäsar den Maasstab aus sich ewig gleichen Punkten zusammengesezt und angegeben hatte.

Hatten die Juristen nicht das Zeitmaaß nach Fr. 8. D. 2, 12. im Andenken, und, respektirten sie selbiges nicht, so hatten sie ja gar keinen Saz, von welchem aus sie sich die §. 29. bemerkte Präsumzion erlauben konnten, und, wußten auch nicht, wie weit sie bey selbiger gehen durften. Sie mußten daher, da keine Präsumzion ohne gewisse vorhero bekannte Veranlassung gedacht werden kann, wenn sie vom Erlebtseyn des ersten Augenblicks zu einen Zeitraum von 24 Stunden an, auf das Verlebtseyn des lezten Augenblicks dieser 24 Stunden präsumirten, den terminum a quo momento, und, ad quod momentum wissen. Und, konnten diese wohl andere seyn, als die termini a quo und ad quod momentum der gemeinen Zeiteintheilung selbst? Konnten sie wohl das Alter eines Menschen, dessen Geburtstag und Jahr sie zwar wußten, dessen Geburtsstunde ihnen aber unbekannt war, nach einem andern Zeitmaaß messen, als nach dem gewöhnlichem? So richtig es immer ist, daß jeder Mensch seine eigene Jahrsrechnung hat, um sagen zu können, wie alt er an Jahren, Monathen, Tägen und Stunden sey? so unleugbar ist es aber auch, daß dann keine Ungewisheit über das Moment vorhanden seyn müsse, zu welchem einer ab vtero separirt worden ist. Wo aber dafür keine Gewißheit zu erlangen ist, da hört die individuelle Zeitrechnung, oder die, de momento ad momentum auf, und, die gemeine tritt an ihre Stelle. Tritt nun aber diese, wenn auch gleich nur in

subsidium an die Stelle von jener, so müssen ihr aber auch alle Bedingungen eigen bleiben, die ihr eigen waren. Und, daher muß jeder, der sich ihrer zu seiner Präsumzion bedienet, sich nach diesen Bedingungen richten.

§. 43.

Um auf diese Wahrheiten aufmerksam zu machen, will ich zuerst die Tagesrechnung bemerken.

Dies, ein Zeitraum von 24 Stunden, fängt nach den Fr. 8. D. 2, 12. vom Mittelpunkt der einen Nacht an, und endigt sich im Mittelpunkt der andern Nacht, dergestalt, daß bey demjenigen, was binnen diesen 24 Stunden, d. h. in den zwoen, zu gleichen Hälften, getheilten Nächten, und, der zwischen diesen kommenden Tagszeit vorgenommen worden, angenommen wird, als sey es gleichsam zu jeder Stunde der Tagszeit vorgenommen worden.

§. 44.

Ergiebt sich nun aus diesem Fragment auf der einen Seite, daß die Römer ihre Täge in der bemerkten Maaße eintheilten, so ergiebt sich aber auch auf der andern Seite, daß sie bey der Präsumzion, mit welcher sie den Standpunkt, mediam noctem, a qua incipit dies, auf den Endpunkt, sequentis noctis mediam partem für protrahirt, oder, noch genauer, mit welcher sie den Stand- oder Endpunkt auf die 12 Stunden für die Tagszeit nur gleichsam für protrahirt annahmen, das Zeitmaaß fürm Tag selbst aber unverrückt beybehielten, wenn sie sagen wollten: Bey einer Handlung, die zwischen diesen Anfangs- und

und Endpunkten, in deren Mitte das lux rangirt war, unternommen wird, wird angenommen, sie sey gleichsam an jeder Stunde der Tagszeit unternommen worden. Also nur gleichsam, und doch nicht über die 1ste und nicht über die 24ste Stunde wurde dieses angenommen. Jenes war der Charakter der Präsumzion, diese ihr möglicher Spielraum.

Um diese Zeiteintheilung und Präsumzion zu versinnlichen, mag folgendes Schema von 1 Tage da stehen.

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| a | | | | | | b |
| 12 — | 1 — | 2 — | 3 — | 4 — | 5 — | 6. |
| e | | | | | | b |
| 6 — | 7 — | 8 — | 9 — | 10 — | 11 — | 12. |
| | | | | | | f |
| 12 — | 1 — | 2 — | 3 — | 4 — | 5 — | 6. |
| c. | | | | | | d. |
| 6 — | 7 — | 8 — | 9 — | 10 — | 11 — | 12. |

dies incipit a media nocte, sub a, et sequentis noctis media parte, sub d, finitur, itaqne, quicquid in his 24 horis, sub a — d, id est duabus dimiatis noctibus, sub a — b, und sub c — d, et luce media, sub e — f, actum est, perinde est, *quasi*, quavis hora lucis, sub e — f, actum esset.

## §. 45.

Nun besteht 1 Jahr aus 365 Tägen, oder 8760 Stunden, wird aber, wie Paulus im Fr. 134. D. 50, 16. will, nicht nach den momentis temporum, sondern civiliter, ad dies komputirt, und daraus folgt, daß man schon zu der Zeit, wenn der letzte Tag, oder der 365ste im Jahre eingetreten ist, nach der zivilen Zeitrechnung spricht: ein Jahr.

Nach=

Nachstehendes Schema mag dieses erläutern:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 12 Uhr zur Nacht | 6 Morg. | | | | 30 Dezember 1796. |
| 6 = Morg. | 12 Mitt. | | | | |
| 12 = Mitt. | 6 Ab. | | | | |
| | a. | | | | |
| 6 = Ab. | 12 Nacht = | 6 U. Morg. | | | 31 December 1796. |
| | 6 Uhr = | 12 = | | | |
| | 12 = | 6 = | | | |
| | | b. | | | |
| | 6 = | 12 | 6 U. Morg. | | 1 Jänner 1797. |
| | | 6 = | 12 = | | |
| | | 12 = | 6 = | | |
| | | | c. | | |
| | | 6 = | 12 = | 6 U. | 31 Dec. 1797. |
| | | | 6 = | 12 = | |
| | | | 12 = | 6 = | |
| | | | | d. | |
| | | | 6 = | 12 = | 6 1 Jan. 1798. |

Der

Der 31 Dezember 1796 fieng sich a media nocte, sub a, an, und, das Jahr 1796 war nach dieser Stunde nach der Zivilkomputation schon für verlaufen angenommen, ob selbiges gleich nach der natürlichen Komputazion sich erst dann schloß, wenn die sub b. bemerkte Mitternachtsstunde, sequentis noctis media pars, vorüber war. Mit dieser sub b. bezeichneten Mitternachtsstunde fieng sich, sobald sie vorüber war, der 1 Jänner 1797 an, denn für diesen war sie die media nox, a qua dies se incipit und, der 1ste Jänner 1797 wurde sogleich nach der mit 6 signirten Stunde civiliter für verlaufen geachtet, ob er sich gleich naturaliter erst mit der unter c, bemerkten Mitternachtsstunde endigte. Nun denke man sich alle Täge auf diese Weise schematisirt, bis zum 31 Dezember 1797, so wird es klar, daß die unter c. bemerkte Mitternachtsstunde die media nox für den 31 Dezember 1797 war, von welcher er sich anfieng, und derentwegen, sobald sie verlaufen war, angenommen wurde, der 31 Dezember selbst sey verflossen, ob sich selbiger gleich naturaliter erst mit der unter d. bemerkten Stunde schloß.

§. 46.

Nach diesen Voraussetzungen nun wird es sich darlegen, daß die Zivilkomputation weiter nichts, als die §. 29 bemerkte Präsumzion in sich fassen könne. Den Beweiß dafür, daß in dem so eben Bemerkten der Geist der zivilen Komputazion bestehe, liefert Fr. 134. D. 50, 16. anniculus non statim vt natus est, sed trecentesimo sexagesimo quinto die dicitur *incipiente*, plane non *exacto* die, quia annum *civiliter*, non ad momenta temporum, sed ad dies *numeramus*. Nach

der

der natürlichsten Konstrukzion heißt dieses nun wohl soviel:

> anniculus (ein Kind, das im ersten Jahre steht) non statim anniculus est, vt natus est, sed dicitur anniculus, si *inceptus* est trecentesimus sexagesimus quintus dies, quamvis nondum sit *peractus*.

Auch hier behalte man ja im Andenken, daß man nur vom Tage, und, nicht von der Stunde der Geburt Etwas als bekannt voraussetzte. Wußte man nun aber zwar den Tag, und, nicht auch, welche Stunde von den ihm gebührenden 24 Stunden die Geburtsstunde war, und hätte einem die Fragen: wird ein Kind sogleich, als es gebohren ist, für ein Jahr alt angesprochen? oder, wird es erst dann für ein Jahr alt angesprochen, wenn der 365ste Tag angefangen ist? nach diesem Fragment zu entscheiden aufgegeben, so würde dieser natürlicherweise erst haben fragen müssen: wo fängt sich denn 1. Tag an? und, wo endigt er sich? Hätte man ihn nun auf das §. 43 bemerkte Fragment verwiesen, so würde er haben entscheiden können. Außerdem aber nicht.

Wenn nun, um bey dem vorigen Schema zu bleiben, ein Kind nach der unter a. bemerkten Stunde am 31 Dezember 1796, w i e m a n z u s a g e n p f l e g e t, a b e r a u c h f a s t n i c h t a n d e r s s a g e n k a n n, gebohren war, so wurde noch nicht gesagt, es sey 1 Jahr alt, sondern, dieses wurde nicht ehe gesagt, als bis es die Stunde unter c. beym 31 Dezember 1797 e r l e b t hatte: Denn, dann war nach den Grundsätzen der Zeiteintheilung der 365ste Tag eingetreten. Daß selbiger aber verlaufen seyn sollte,

wur-

wurde zu Bestimmung des Alters von 1 Jahr civiliter nicht erfordert, und, das Kind brauchte daher auch nicht die unter d. bemerkte Stunde am 31 Dezember weder zu erleben, noch zu verleben, weil die Zeit nicht naturaliter de momento ad momentum, sondern civiliter ad dies beym menschlichen Alter gerechnet werden soll. Und warum? Auch hier dringt sich die Ungewißheit der Geburtsstunde als Ursache auf. —

## §. 47.

Eine Präsumzion dieser Art, war aber auch dem Charakter der Römischen Juristen ganz angemessen. Fehlte ihnen kein praesuppositum, so blieben sie dem Worte des Gesetzes treu, *d*) fehlte ihnen aber ein praesuppositum, so vermutheten sie selbiges, so wie es ihnen beym vorliegenden Fall am angemessensten, und zugleich auch am wahrscheinlichsten schien. *e*) Dadurch suchten sie Ungerechtigkeiten auszuweichen, die sie nothwendig oft verschulden mußten, wenn sie jedes

*d*) So heißt es z. B. Fr. 49. D. 30. 1. si cui legetur, cum quatuordecim annorum *erit*, certo iure vtimur, vt tunc sit quatuordecim annorum, cum *impleverit*. Sie erlaubten sich hier, da vorgeschrieben war, wenn einer 14 Jahre alt seyn wird, keiner Präsumzion, mit dem implesse videatur, sondern forderten das implere selbst.

*e*) Fr. 9. D. 50, 17. Fr. 56. 114. 168. a. a. O. und andere Stellen mehr bürgen dafür. Ueberhaupt scheint das Charakteristische dieses Titels das zu seyn: Winke zu geben, wie der Mittelweg zwischen den Polen der Jurisprudenz, summum ius, und summa aequitas, getroffen werden könne. —

jedes Gesetz auf jedem Fall mit eiserner Strenge anwendeten, ohne zu erwägen, ob auch der vorliegende Fall alle die praesupposita habe, die er haben mußte, sollte das Gesetz unbedingt anwendbar seyn. Und Ungerechtigkeiten würden sie bey der Zeitrechnung in Hinsicht auf das menschliche Alter oft verschuldet haben, wenn sie, ob sie gleich die Stunde, wenn einer gebohren war, nicht wußten, doch gefordert hätten, das Alter müsse naturaliter komputirt werden. Diese Ungewißheit konnte sie zu dieser Forderung nicht berechtigen, und, sie giengen nach der Rechtsregel: in obscuris inspici solet, quod verosimilius est, aut quod plerumque fieri solet; den Mittelweg, auf welchem sie die Ansprüche des Menschen auf gewisse Alterberechnung, wenn er selbst die Stunde seiner Geburt nicht weiß, und die Forderung, daß die Zeit selbst nur nach gewissen Stand- und Endpunkten berechnet werden solle, befriedigten.

§. 48.

Sie forderten, um ein Jahr alt zu heissen, nur das Erleben des 365sten Tags, und, traten dadurch der Zeiteintheilung selbst nicht zu nahe: weil sie voraussetzten, daß der 365ste Tag eingetreten seyn müßte. Und, was sie bey 1 Jahre forderten, forderten sie auch bey mehreren. Da es nun der Fall seyn konnte, daß einer, der am 31sten December 1783 eine Sekunde nach der §. 45. mit a. bezeichneten Stunde gebohren, und nach der Zeitsprache mithin am 31. Dezember 1797 eine Sekunde nach der mit c. bezeichneten Stunde wirklich 122398 Stunden, oder 14 volle Jahre alt seyn mußte, so würde es doch wohl eine große Ungerechtigkeit gewesen seyn, wenn man gefordert hätte, er müsse noch die Stunde un-

ter

ter d. verleben: dann wär er ja schon 14 Jahre und 1 Tag alt gewesen. Es konnte aber auch der Fall seyn, daß einer 1 Sekunde vor der unter a. bemerkten Stunde am 31. Dezember 1783 gebohren, und daher auch vor der mit c. bezeichneten Stunde am 31. Dezember 1797 14 volle Jahr alt war: Wäre man nun nicht ungerecht gewesen, wenn man das Verleben des vollen Maaßes der 24 Stunden verlangt hätte, um sagen zu können: es sey einer 14 Jahre. Sie wußten die Stunde nicht — denn einer Stunde wird in dem §. 46 angeführten Fragment nicht erwähnt — aber wohl den Zeiraum, von welchem sie ein pars integrans seyn mußte: den Tag; Nichts war daher wohl natürlicher als das, daß sie die Stunde ganz außer aller Rücksicht lassen, und, nur den Zeitraum in Anschlag bringen konnten, zu welchen sie gehören mußte. Und, dieses war der Tag; Aber, nun war auch wohl nichts natürlicher als, daß, weil sie eben die Stunde der Existenz eines Menschen nicht, sondern nur den Zeitraum von 24 Stunden überhaupt wußten, binnen welcher einer gebohren worden war, sie diese 24 Stunden nach dem gemeinen Zeitmaaß rechneten, nach welchen sie gerechnet werden mußten, wollte man sagen 1 Tag. Und, daraus ergiebt sich denn, daß sie dieses Zeitmaaß weder verkürzen noch verlängern konnten: deswegen sowohl, als auch deswegen, daß sie bey der Ungewißheit der Geburtsstunde selbst, sich nicht berechtigen konnten, zu bestimmen, um diese oder jene Stunde von den 24 Stunden des ihnen bekannten Geburtstags soll einer 1 Tag alt seyn, konnten sie aber auch nur den Eintrittsaugenblick des 365sten Tags zum Standpunkt ihrer Präsumzion machen.

§. 49.

## §. 49.

In wie ferne diese Voraussetzungen auf das Ulpianische Fragment sich anwenden lassen? mag folgendes Zeitschema erläutern:

```
12 = 6 ⎫
  6 = 12 ⎬ 31 Dez. 1783.
12 = 6 ⎭
    a.
6 = 12 = 6 ⎫
      6 = 12 ⎬ 1 Jän. 1784.
    12 = 6 ⎭
       b.
6 = 12 = 6 ⎫
      6 = 12 ⎬ 30 Dez. 1797.
    12 = 6 ⎭
       e.
6 = 12 = 6 ⎫
      6 = 12 ⎬ 31 Dez. 1797.
    12 = 6 ⎭
       c.
6 = 12 = 6 ⎫
      6 = 12 ⎬ 1 Jänner 1798.
    12 = 6 ⎭
       d.
      6 = 12.
```

Nun denke man sich das auf diese Weise schematisirte Zeitmaaß von den im Mittel folgenden Jahren bis 1797.

pro-

propone aliquem Kalendis Ianuariis, innerhalb der sub a — b. bezeichneten 24 Stunden vom 1 Jänner 1784, von welchen aber keine für die Geburtsstunde bestimmt war, natum, testamentum ipso natali suo 14to anno, innerhalb der sub c — d. bezeichneten 24 Stunden vom 1 Jänner 1798, fecisse: an valeat testamentum? Dico valere. Plus arbitror, etiam si pridie kalendarum, (e — c. 31 Dezember 1797,) fecerit, post sextam horam noctis, nach der unter c. bemerkten Stunde, valere testamentum: iam enim complesse videtur annum 14tum, da bey der Ungewißheit der Geburtsstunde präsumirt wird, er habe die Zeit von c — d. am 1 Jänner 1798. verlebt, wenn er nur deren Eintritt c. erlebt habe.

§. 50.

So richtig nun auch immer die §. 43 und 45. nach den Fr. 8. D. 2, 12. entwickelten Grundsätze auf das Ulpianische Fragment im vorstehenden §. angewendet worden sind, so scheint doch, als wäre man, des pridie Kalendarum wegen, berechtigt, an der Richtigkeit dieser Anwendung zweifeln zu können: denn, pridie Kalendarum ist, und bleibt der 31 Dezember, der die von e — c. bemerkten 24 Stunden enthält. Indessen, ich will versuchen, ob nicht, dem pridie unbeschadet eine Vereinigung möglich sey.

§. 51.

Stände pridie Kalendarum (Ianuariarum) ohne alle nähere Stundenbezeichnung im Fragment, so würde ich geradezu die Zeit von e — c. annehmen: so aber, da die nähere Bestimmung: *post sextam horam noctis*; darbey stehet, so muß ich Bedenken tragen,

gen, die fürm 31 Dezember deputirten 24 Stunden und also den 31 Dezember selbst darunter zu verstehen.

Hier fragt sich natürlicherweise zuerst, welche Stunde ist die angegebene 6? und, dann, zu welcher Nachtzeit gehört selbige?

Um die Beantwortung dieser Fragen zu versinnlichen schematisire ich den 31 Dezember und 1 Jänner nach Stunden selbst.

a.<br>
12 = 1 = 2 = 3 = 4 = 5 = 6 }<br>
6 = 7 = 8 = 9 = 10 = 11 = 12 } 31 Dezember.<br>
12 = 1 = 2 = 3 = 4 = 5 = 6 }<br>
b.<br>
6 = 7 = 8 = 9 = 10 = 11 = 12 = 1 = 2 = 3 = 4 = 5 = 6 }<br>
6 = 7 = 8 = 9 = 10 = 11 = 12 }<br>
12 = 1 = 2 = 3 = 4 = 5 = 6 } 1 Jänner.<br>
6 = 7 = 8 = 9 = 10 = 11 = 12 }

Der 31 Dezember hatte nach der §. 28. bemerkten Stundenzählung die sechste Stunde, in den ihm nach den Fr. 8. D. 2, 12. zugetheilten dimidiatis noctibus, zweymal: die eine wäre die unter a die andere die unter b. bezeichnete Stunde: die unter a. von 5 — 6 gehörte zu den 6 anterioribus horis, die unter b von 11 — 12 zu den 6 posterioribus horis der dimidiatarum noctium. Wenn nun unter dem Zusatz im Ulpianischen Fragment: *post sextam horam noctis* die Stunde unter a. gemeint gewesen seyn sollte, so würde sich fragen, warum Ulpian diese zur Bedingungsstunde des complesse videatur angenommen hätte? Denn, ohnstreitig muß er doch

in

in diesen Worten eine Modifikazion haben bezeichnen wollen, die mit dem pridie Kalendarum sowohl, als auch mit der Tagseintheilung und Stundenzählung selbst in Beziehung stehen sollte. Und, nimmt man dieses an, so kann man sich gar nicht erklären, warum er die Gültigkeit des Testaments auf dem Fall bedingt haben sollte, wenn selbiges früh nach 6 Uhr am 31 Dezember gemacht worden wäre. Denn, 1) brauchte er diese Bestimmung nicht, da er, wenn das Testament am 31 Dezember 1797 gültig gemacht werden konnte, nur zu sagen brauchte: pridie Kalendarum Ianuariarum; ohne daß er die Modifikazion: post 6tam noctis horam; hinzuzusetzen verpflichtet gewesen wäre. 2) Mußte aber doch dieser Zusatz, der auf diese Weise mit dem 31 Dezember höchst überflüßig in Verbindung gestellt worden wäre, wenigstens mit der Tagseintheilung in Verhältniß stehen. Und, dieses läßt sich wiederum nicht denken, weil a. diese Stunde nicht die Fundamentalstunde zur Tagseintheilung, und b, doch von einer solchen geredet werden sollte, da die Absicht, daß durch diesen Zusatz eine Modifikazion angedeutet würde, unverkennbar ist. 3) Mit der Stundenzählung selbst aber konnte dieser Zusatz ebenfalls in keinem Verhältniß stehen, da die einzige Stunde, mit welcher sie zu proporzioniren war, nur die Geburtsstunde des Testirers seyn konnte: Und, diese war im Fragment selbst nicht angegeben.

§. 52.

Aber Ulpian hat diesen Zusatz gebraucht. Und, darzu muß er doch gewiß eine Ursache gehabt haben. Und, diese war weiter keine, als die, weil er unter 6ta hora noctis die unter b. bezeichnete Stunde meynte:

Und, nur meynen konnte, wollte er der angenommenen Zeiteintheilung nicht zu nahe treten.

Dem Römischen Sprachgebrauch nach war, und wie nach dem unsrigen? — der 31 Dezember gar nicht anders zu bezeichnen, als mit pridie Kalendarum Ianuariarum. Und, hätte ihr Syntax zugelassen, daß bey dem pridie die Präposition post, oder ante gebraucht werden konnte, so würde Ulpian gesagt haben: post pridie Kalendarum Ianuariarum post 6tam noctis horam. Und, hätte er dieses sagen können, so würde man über seine Meynung nie ungewiß geworden seyn.

§. 53.

War nun zwar das pridie die nota des 31 Dezembers, so folgt daraus aber noch nicht, daß man diesen Ausdruck nur für eine gewisse Stunde annehmen dürfe, denn, pridie K. I. bedeutete einen Zeitraum von 24 Stunden. Noch weniger aber folgt daraus, daß man, weil das pridie da stehet, keine andere Stunde annehmen könne, als eine von den 24, die fürm 31 Dezember bestimmt waren. Wenn nun aber neben den pridie noch die Stunde, die man gemeint hat, angegeben ist, so muß jene generelle Benennung von 24 Stunden doch wohl der dabey als Bedingung gebrauchten speciellen Stunden-Bestimmung nachstehen? Und, dieses ist der Fall hier. Nimmt man an, daß Ulpian durch den Zusatz: *post 6tam noctis horam*; nur die unter b. bezeichnete Stunde gemeint haben könne, so giebt dieses im Einverständniß mit der Zeiteintheilung und Zeitzählung selbst artige Aufschlüsse.

§. 54.

Jeder Tag, so wie man sie im Kalender spezifizirt findet, schließt sich mit dem letzten Glockenschlage der 12ten Stunde zur zwoten Nacht-Hälfte, und, sogleich nach diesem letzten Glockenschlag fängt sich die erste Nacht-Hälfte zum folgenden Tag, und dieser mit selbiger sich selbst an, und schließt sich mit dem letzten Glockenschlage der 12ten Stunde seiner zwoten Nacht-Hälfte. (s. §. 30.) Diese Theorie auf die Zeitrechnung für die Jahre angewendet, die nur aus Tägen bestehen, und, wenn diese nicht nach den ihnen angewiesenen Zeitmaaß gerechnet werden, selbst nicht gezählt werden können, so ist unleugbar, daß 1 Jahr sich mit dem letzten Glockenschlage der 12ten Stunde zur zwoten Nacht-Hälfte vom 31 Dezember schließe, das folgende sogleich nach diesen letzten Glockenschlag anfange, und, sich daher auch nur mit dem letzten Glockenschlage der 12ten Stunde zur zwoten Nachthälfte vom 31 Dez. schließe.

Folgendes Schema wird dieses exemplifiziren.

12 = 6
6 = 12 } 31 Dezember 1796.
12 = 6
a.

6 = 12 = 6
6 = 12 } 1 Januar 1797. Nun supponire man die fehlenden Monathe bis mit dem November
12 = 6

6 = 12 = 6
6 = 12 } 31 Dezember 1797.
12 = 6
b.

6 = 12

Die Stunde a. beym 31 Dezember 1796 war seine 24ste Stunde, und, nach deren Verlauf fieng sich auf die vorbemerkte Weise die 1 Stunde fürm Jänner 1797 und, mit dieser das 1797ste Jahr sich selbst an. In diesem Jahre liefen die auf diese Weise schematisirten Täge fort bis zum Dezember. Dieser fieng sich sogleich nach 12 Uhr der zwoten Nacht-Hälfte des letzten Novembers an, und schloß sich mit dem letzten Glockenschlage der unter b. bemerkten Stunde. Dann trat die 1ste Stunde fürm 1 Jänner, und, mit dieser selbst das 1798ste Jahr ein.

## §. 55.

Nach diesen auf Fr. 8. D. 2, 12. gegründeten Sätzen schließt sich das erste Jahr mit dem letzten Glockenschlag der 12ten Stunde in der zwoten Nacht-Hälfte des 31 Dezembers, das folgende tritt ein, läuft vorwärts, und, schließt sich dann auf gleiche Weise. Fragt man nun, wenn einer 14 Jahre nach der zivilen Komputation alt sey? so muß man, versteht sich vom Ulpianischen Vordersatz, daß der 1 Jänner (1784) der Geburtstag ohne Bestimmung der Stunde sey, antworten, sobald als der letzte Glockenschlag der 12ten Stunde zur zwoten Nacht-Hälfte vom letzten Dezember 1797 vorüber seyn wird. Fragt man aber, wenn einer nach der natürlichen Zeitrechnung 14 Jahre alt sey? so muß man antworten, wenn der letzte Glockenschlag der 12ten Stunde zur zwoten Nacht-Hälfte vom 1 Jänner 1798. vorüber seyn wird.

§. 56.

Nun ist unleugbar, daß Ulpian, als er die §. 12. gedachten Fragen aufwarf, dabey zum Fragepunkt machte: ob man civiliter oder naturaliter beym Alter zum Testiren die Zeit zu komputiren habe? Und, daß er für die zivile Komputazion, oder die §. 29. bemerkte Präsumzion stimmte, ist auch unleugbar. Und, diese Präsumzion muß daher auch zum Grunde gelegt werden, wenn man den anscheinenden Widerspruch, der durch das pridie erzeugt worden, heben will.

§. 57.

Daß er sich der Ungewißheit der Geburtsstunde wegen, schon einer Präsumzion bey den §. 10 bemerkten Fall erlaubte, ist nun wohl nicht zu bezweifeln. Diesen Fall aber ließ man um deswillen außer aller Kontestazion, weil der 1ste Jänner seines 14ten Lebensjahrs, auch der Tag war, an welchem er 14 Jahre vorhero ab utero separirt worden seyn sollte. Tag und Tag trafen zusammen, und, damit war man zufrieden, ob hier gleich auch die Präsumzion nach den §. 30. bemerkten Grundsatz geprüft werden mußte. Er setzte eine von den 24 Stunden des 1 Jänners zur Geburtsstunde im voraus, ohne zu bestimmen: welche? Aber, daß er sogar die Gültigkeit des Testaments behauptete, wenn selbiges pridie Kalendarum Ianuariarum gemacht worden wäre, das zog man in Kontestazion; ohne dabey zugleich mit dem §. 30. angeführten Hauptsatz eine Vereinigung zu versuchen. Der Gedanke an den 31 Dezember war so lebhaft, daß man den Zusatz: post sextam noctis horam; nicht näher beleuchtete. Wäre man

man bey Prüfung dieses Fragments Schritt vor Schritt gegangen, hätte beym ersten Ulpianischen Fall §. 10. sich dessen Geist nach Grundsätzen der Zeiteintheilung und Zeitrechnung eigen zu machen gesucht, so würde man auf die Wahrheit gekommen seyn, daß Ulpian schon bey diesem Fall präsumirte, eine von den 24 Stunden vom 1 Jänner müsse die Stunde seyn, zu welcher einer gebohren war, weil er wollte, der 1 Jänner sollte der Geburtstag seyn. Und, zu dieser Voraussetzung konnte ihn nun kein anderer Grund bestimmen, als, weil er die Stunde der Geburt nicht wußte. Hätte man nun erst diese Wahrheit beherzigt, so hätte man ganz aus allem Gleiß der Untersuchung über die Frage: was wohl Ulpian mit dem §. 11. bemerkten Fall gemeynt haben möge? weichen müssen, wenn man nicht sogleich auch hier eben dieselbe Präsumzion hätte wahrnehmen, und zugleich bemerken müssen, daß er bey dieser nur den Standpunkt: post 6tam horam noctis; bey jener aber keinen angegeben hatte.

§. 58.

Lag nun aber auch bey diesem Fall eine Präsumzion zum Grunde, so mußte selbige doch nach eben den Grundsätzen ermessen werden können, nach welchen jene ermessen werden mußte. Oder, man mußte Ulpian der Willkühr, und aller daher entstehenden Antinomien zeihen. Wollte, oder konnte man vielmehr dieses nicht, so blieb nichts übrig, als mit Rekurs auf Grundsätze zu versuchen, ob man nicht eine Verbindung zwischen dieser oder jener Präsumzion gewinnen konnte? Aber zu dieser Verbindung konnte nur das Zeitmaaß führen.

## §. 59.

Dieses vorausgesetzt, so konnte auch nicht schwer werden, zu bemerken, daß der Beysatz: post 6tam noctis horam; eine Modifikazion enthalten sollte, die man wissen und kennen sollte, wenn man die darbey zum Grunde liegende Präsumzion dem Geist des Zeitmaaßes gemäß erklären wollte: ich fordere jeden auf, der der lateinischen, und auch der Sprache der Römischen Juristen mächtig ist, zu sagen: wie Ulpian auf den 31 Dezember anders, als, durch das pridie Kalendarum Ianuariarum hätte hinweisen können? Er konnte sagen, novissimo, extremo die Decembris, post 6tam horam noctis; aber dieses war bey der einmahl angenommenen Bezeichnung der Täge nicht gewöhnlich: er konnte aber auch sagen: prima hora noctis Kal. Ian. Und, dann wäre man vielleicht wieder darüber uneinig geworden, welche Nachtzeit er gemeynt hätte? ich bin, so wenig ich Anspruch auf Sprachkenntnisse mache, fest überzeugt, Ulpian konnte den 31 Dezember nicht regelmäßiger bezeichnen, sich aber auch nicht anders ausdrücken. — Wie müßten denn wir Deutsche sagen? — Aber, deswegen, daß er ihn in dem pridie K. I. bezeichnete, ist noch nicht anzunehmen, daß er selbigen als noch existent bezeichnet haben wollte: er konnte, und mußte ihn für verlaufen bezeichnen, wollte er anders die natürliche, und, mit der Zeiteintheilung übereinstimmende Deutung seines Zusatzs: post 6tam noctis horam; nicht erschweren, und zu unauflöslichen Widersprüchen Anlaß geben.

§. 60.

In Verbindung mit diesen Bemerkungen kann denn auch unter der 6ta hora noctis nur die §. 51. unter b. bemerkte 12te Stunde der andern Nacht-Hälfte vom 31 Dezember gemeynt seyn, die so lange, als der 12te Glockenschlag noch nicht vorüber war, zum 31 Dezember gehörte, die aber auch sogleich, nachdem es 12 geschlagen hatte, ein pars integrans vom folgenden 1 Jänner wurde. Und, deswegen sagt auch Ulpian *post* 6tam horam noctis: Hätte er gesagt: ante; so war kein Zweifel übrig, daß selbige noch zum 31 Dezember gehören sollte, und mußte, da für diesen das ihm deputirte Maas von 24 Stunden noch nicht erfüllt war: Und, eben diese Wahrheit hat denn auch die zur Folge: daß, wenn man dem 31 Dezember noch den Zeitraum post 6tam noctis horam anweiset, er mehr als 24 Stunden bekommen würde.

§. 61.

Nach der §. 15 bemerkten Berechnung war erforderlich, daß, wenn ein Mensch 14 Jahre alt seyn sollte, er nach der natürlichen Zeitrechnung 122724 Stunden gelebt haben mußte. Sollte aber einer nach der zivilen Komputazion 14 Jahre alt seyn, so mußte er den Eintritt der 122701sten Stunde erlebt haben. Wenn man nun annimmt, daß, wie §. 51 bemerkt worden, die hora sexta pridie Kalendarum Januariarum die Stunde von 6 — 7 war, und, weil der Zeitraum nach selbiger, vermöge der beygesetzten Präposizion: post; sich erst nach dieser Stunde anfangen soll, die Testamentifakzion sogleich auch nach der 7ten Stunde, oder der ersten Vormittagsstunde für

für sich gegangen wäre, so würde die Stundenzahl nicht herauskommen, die nothwendig herauskommen muß, wenn man nur nach der zivilen Komputazion die Stundenzahl für 14 Jahre berechnet. Die Ansätze sind folgende: Von der 1sten Stunde des Jänners 1784 — denn dieses soll ja der Geburtstag seyn — bis mit der 24sten Stunde des Jänners 1798 müssen 122724 Stunden nach der natürlichen Zeitrechnung verlaufen seyn. Nach der zivilen aber, brauchen nur verlaufen zu seyn 122700 Stunden 1 Sekunde, kurz, der kleinste Zeitraum nach 12 Uhr der zwoten Nachthälfte vom 31 Dezember 1798 verlaufen zu seyn. Um aber eine runde Zahl zu haben, will ich festsetzen, daß nach der zivilen Komputazion 122701 Stunden verlaufen seyn sollen, wenn man sagen kann, es sey einer 14 Jahre, und, zum Testiren mündig.

## §. 62.

Nähme man nun an, daß die 6te Stunde am 31 Dezember 1797, oder die Stunde von 6 — 7 des Morgens wäre, und, daß, wie vorhin bemerkt worden ist, das Testament gleich nach 7 Uhr des Morgens gemacht worden wäre, so würde, weil naturaliter bis zum Schluß des 1 Jänners 1798 die Zeit gerechnet werden müßte, der Testirer früh 7 Uhr am 31 Dezember 1798 41 Stunden weniger alt seyn, als er doch zu 14 Jahren alt seyn müßte. Rechnete man aber das Alter civiliter, bis zu der 12ten Stunde des Dezembers 1797, so würde der Testirer in selbiger erst 122700 Stunden alt werden. Und, man würde, wenn post 6tam noctis horam auf den 31 Dezember gezogen würde, im Lauf der 12ten Mitternachtsstunde noch immer nicht sagen können, er habe

habe über diese Stunde gelebt, und, mithin den Eintritt des letzten, ihm zum 14ten Jahre fehlenden Tags erlebt: Gleichwohl soll aber der Eintritt desselben erlebt seyn, wenn man sagen kann: numeramus civiliter; und muß erlebt seyn, wenn man die Regel: annum non naturaliter de momento ad momentum, sed civiliter ad dies numeratur; anwenden will.

§. 63.

Daraus erscheint denn, daß man den Zusatz post 6tam noctis horam nicht, wenigstens nicht ohne dem Zeitmaaß, und der Zeitzählung Abbruch zu thun, und, die Grundsätze zu verleugnen, die man anerkennen muß, zum Stundenmaaß des 31 Dezembers sondern zum Stundenmaaß vom 1 Jänner zu zählen hat. Zumahl, wenn man noch über Alles dieses bedenkt, daß hora sexta am 31 Dezember, für die erste nox dimidiata, nur die Stunde von 5 — 6 des Morgens seyn würde, da bekanntlich a media nocte die Stunden zu zählen angefangen wurden: Und, daß sie für die zwote nox dimidiata dargegen, nur die 6te Stunde seyn mußte, die, weil man die Nachtstunden von der Stunde, von 6 — 7 an, anfieng zu zählen, daher nur die 12te oder Mitternachtsstunde seyn konnte, von welcher, daß sie für verlaufen geachtet wurde, die Präposizion: post; den untrüglichsten Beweis abgiebt. Nach allen diesen lege ich mein Glaubensbekenntniß über das Ulpianische Fragment folgendergestalt ab.

Wenn derjenige, welcher testiren will, am 1sten Jänner 1784 gebohren ist, von diesem wird nach der zivilen Zeitrechnung angenommen, er

seyn

sey zum Testiren mündig, oder 14 Jahre, wenn er nach den letzten Glockenschlag der 12ten Stunde zur andern Nachthälfte, mit welcher der 31 Dezember 1797 sich geschlossen, und, der 1 Jänner 1798 sich angefangen hat; denn, dann hat er den Eintritt des 14ten Geburtstags erlebt, und, dieses ist so gut, als wenn er die 24ste Stunde vom 1 Jänner 1798 selbst verlebt hätte.

§. 64.

Vermöge dieser Apologie bin ich nun aber auch verpflichtet, meinen Lesern einige Proben darzulegen, die sie prüfen, und, dann entscheiden können. Hierzu wähle ich die vom Herrn Geh. R. und Kanzler Koch, *f)* und Herrn Prof. Hagemeister *g)* angegebenen Fragmente.

§. 65.

Das eine über das Recht zu Manumittiren, ist im 1 Th. des 40 B. der Pandekten, oder, wenn man lieber will, Digesten befindlich, und das 1ste Gesetz in diesem Titel. Placuit eum, qui Kalendis Ianuariis natus, post sextam noctis pridie Kalendas *quasi* annum vicesimum compleverit, posse manumittere. Non enim maiori viginti annis permitti manumittere, sed minorem manumittere vetari: iam autem minor est, qui diem supremum agit anni vicesimi.

Die-

f) S. 88. 89. 90.

g) L. M. S. 14. 23.

Dieses Fragment ist auch vom Ulpian, und um so mehr wird es mir erlaubt seyn, selbiges nach eben den Grundsätzen zu untersuchen, nach welchen ich in diesen Bemerkungen das über die Mündigkeit zum Testiren untersucht habe.

§. 66.

Nach meiner Uebersetzung, würde es im deutschen folgendergestalt lauten: Man hat sich darüber vereinigt, (s. §. 32.) anzunehmen, daß derjenige, welcher am 1 Jänner (1777) gebohren sey, nach der sechsten Stunde der Nacht vom 31 Dezember 1796 auf den 1 Jänner 1797 zum Manumittiren fähig seyn solle: denn, es ist nicht davon die Rede, daß einem, der das 20 Jahr erreichet hat, verboten seyn solle, zu manumittiren, sondern nur davon, daß einem, der noch nicht das 20ste Jahr erreicht hat, solches nicht erlaubt seyn solle. Und, derjenige, welcher in seinem 20sten Geburtstage stehet, ist darzu nicht mehr unfähig, oder, unmündig.

§. 67.

Auch darüber mag folgendes Schema Erläuterung geben:

a.
12 = 6 ⎫
6 = 12 ⎬ 1 Jänner 1777. Nun supponire man den auf diese Weise schematisirten
12 = 6 ⎭ Zeitraum bis 1796.
b.
6 = 12 = 6 ⎫
6 = 12 ⎬ 30 Dezember 1796.
12 = 6 ⎭
6 = 12 = 6 ⎫
6 = 12 ⎬ 31 Dezember 1796.
12 = 6 ⎭
c.
6 = 12 = 6 ⎫
6 = 12 ⎬ 1 Jänner 1797.
12 = 6 ⎭
d.
6 = 12.

placuit eum, qui Kal. I. binnen der Zeit von a — b. natus, post 6tam noctis pridie Kalendas, nach der unter c. bemerkten Stunde, *quasi* an-

num

num vicesimum compleverit, denn er hätte eigentlich die unter d. bemerkte Stunde verleben sollen — iam autem minor non est, qui diem supremum agit, der die Zeit nach den letzten Glockenschlage von der unter c. bemerkten Stunde erlebt hat, anni vicesimi.

Auch hier gab man die Geburtsstunde nicht an.

§. 68.

Das andere Fr. 7. D. 41, 3. die Usukapion betreffend, ist auch vom Ulpian: ideoque, qui hora sexta diei Kal Ianuar possidere coepit, hora sexta noctis pridie Kal. Ianuar. implet usucapionem. Dieses übersetze ich, wie folgt: daher derjenige, der mit der Mittagsstunde am 1 Jänner (1787) zu besitzen angefangen hat, mit der 6ten Stunde der zwoten Nachthälfte am 31 Dezember (1796) die zehnjährige Verjährung vollendet:

12 = 6<br>
a. 1 Jänner 1787. Man supplire die auf die auf diese Weise schematisirte Zeit bis 1796.<br>
6 = 12<br>
12 = 6<br>
6 = 12 = 6<br>
6 = 12 31 Dezember 1796.<br>
12 = 6<br>
b.<br>
6 = 12 = 6<br>
c. 1 Jänner 1797.<br>
6 = 12<br>
12 = 6<br>
6 = 12

ideoque, qui hora 6ta diei K. I. zu der unter a. bemerkten Stunde, possidere coepit, hora 6ta noctis pridie noctis Kal. I. zu der mit b. bezeichneten Stunde, implet vsucapionem, statt, daß, wenn naturaliter

ter gerechnet worden wäre, der Besitzstand bis mit der unter c. bemerkten Stunde hätte kontinuirt worden seyn müssen. Hier sieht man offenbar, daß Ulpian die unter b. bezeichnete Stunde, die ebenfalls hora sexta noctis pridie K. I. war, um deswillen zur Abschnittsstunde für die Usukapionszeit rechnete, weil, sobald, als sie verlaufen war, worauf doch wohl der ablativus deuten muß, der 1 Jänner 1797 für eingetreten geachtet wurde.

## §. 69.

Mit diesen Erklärungen stimmt auch die Ulpianische Meynung im Fr. 6. D. 41, 3. und, die des Venulejus im Fr. 15. D. 44, 3. vollkommen überein.

Ulpian sagt: in vsucapionibus non a momento ad momentum, sed totum postremum diem computamus. Bey der Usukapion wird daher nicht von einem Augenblicke zum andern, oder naturaliter sondern der letzte Tag in folle gerechnet. Venulejus sagt: in vsucapione ita *servatur*, vt etiam si minimo momento novissimi diei possessa sit res, nihilominus repleatur vsucapio, nec totus dies exigitur, ad explendum constitutum tempus. Bey der Usukapion wird es so gehalten, daß, wenn nur die Sache den kleinsten Zeitraum hindurch, der zu dem Tag gehört, mit welchem die Usukapion vollendet wird, besessen worden ist, demohngeachtet die Usukapion für vollendet geachtet, und nicht erfordert wird, daß der ganze Tag verlaufen sey, um sagen zu können, die bestimmte Zeit zur Usukapion sey vorhanden.

§. 70.

Dieses zu exemplifiziren wiederhohle ich das §. 68 bemerkte Zeitschema von 20 Jahren:

a
12 = 6
6 = 12 | 1 Jänner 1787.
12 = 6
b
6 = 12 = 6
6 = 12 | 31 Dezember 1796.
12 = 6
c
6 = 12 = 6
6 = 12 | 1 Jänner 1797.
12 = 6
d
6 = 12

Angenommen, daß einer am 1 Jänner 1787 also von a — b zu usukapiren angefangen hätte, so würde derselbe, wenn de momento ad momentum gerechnet würde, den Besitz bis mit der Stunde d. am 1sten Jänner 1797 kontinuirt haben müssen: Weil nun aber der letzte Tag in folle gerechnet, und für verlaufen angenommen werden soll, wenn nur die Sache den ersten Augenblick, der zum Stundenmaaß des letzten Tags gehört, noch besessen worden ist, so ist die Usukapion gleich nach der Stunde c. vollendet, da gleich nach dieser das minimi momentum novissimi diei eingetreten ist.

§. 71.

§. 71.

In allen diesen Fragmenten ist nie der speziellere Zeitraum einer Stunde gedacht, sondern immer von dem praesupposito des Zeitraums von einem Tag ausgegangen worden. Selbst in den Gesetzen hat man kein Beyspiel, das auf eine gewisse Stunde bedingt worden wäre: denn, der Zusatz im Ulpianischen Fragment über die Testirmündigkeit: p st 6tam noctis horam pridie Kalendarum Ianuariarum; ist und bleibt nur die Modifikazion für Zeiteintheilung und Zeitrechnung selbst.

Die Ungewißheit der Stunde scheint daher der einzige und wahre Beweggrund zu seyn, warum man sich mit der zivilen Komputazion behalf. Doch aber nur bey solchen Handlungen, bey welchen die Römische Freyheit mit allen ihren darauf gebauten Rechten ins Spiel kam. Man sollte daher auch glauben, daß die Grundsätze dieser Komputazion nur dann statt finden könnten, wenn man die Stunde der Geburt nicht wüßte: das heißt, daß man nur dann sich der Präsumzion vom Eintritt des a media nocte u. s. w. eingetheilten Tags an erlaubte, oder, wenn man will, nur die gewöhnliche Zeiteintheilung des Tags zum Grunde legte, wenn man die Stunde des Gebohrenseyns nicht wußte. Genau genommen scheint sie daher nur ein subsidiarisches Hülfsmittel zu seyn. Und, die Frage: ob man auch dann noch civiliter komputiren könne, wenn man die Geburtsstunde weiß? würde immer noch formirt werden können.

Diese hier auseinander zu setzen, und zu untersuchen würde mich ganz über die Gränzen meines Plans führen. Um ihrer jedoch hier zugleich zu gedenken, bemerke ich Folgendes.

§. 72.

Ich glaube bey der Genauigkeit, mit welcher die Römer über die Geburtsstunden informirt seyn wollten, wohl den Fall annehmen zu können, daß man doch gewiß einmahl gewußt haben möge, zu welcher Stunde einer gebohren war? Und, daß ein Fall dieser Art auch dann existent gewesen seyn könne, als man sich über die angegebenen Grundsätze der zivilen Komputazion vereinigt, und solche eingeführt hatte. Sollte denn kein Vater sich um die Stunde der Geburt seines Sohns bekümmert haben? zumahl, wenn er aus einer angesehenen Familie war — ich glaube allerdings hier nicht zuviel vorauszusetzen. Und, wäre man mit mir darüber einverstanden, so würde ich immer der Meynung seyn, man müsse in allen den Fällen, in welchen man bey der Ungewißheit der Geburtsstunde sich der zivilen Komputation bediente, selbige auch zu lassen, wenn man die Geburtsstunde weiß.

Ich kann mir wenigstens keinen hinreichenden Grund denken, warum man, der Gewißheit der Geburtsstunde wegen, dem Subjekt, von dessen Freyheit und Rechte die Rede ist, nicht eben die nämliche Präsumzion gönnen wollte, als man sie einem gönnt, von dessen Stunde des Gebohrenseyns nichts bekannt ist? Objekt, Subjekt bleibt immer dasselbe. Nur der Standpunkt zur Komputazion kann nicht derselbe bleiben. Aber, wenn ich diesen habe, kann ich doch komputiren. — Unbedingt wird gesagt: annos civiliter numeramus. Weiß man nun die Stunde, zu welcher einer gebohren war, oder sogar die kleinern Bestandtheile der Stunde: Minuten, Sekunden — aber diese möchten nun auch wohl die

klein-

kleinsten bleiben müssen, wenn man nicht bey der zivilen Berechnung astronomische feine, und, für die Präsumzion der Juristen und ihre Sprache viel zu feine Grundsätze anwendlich machen, und zu eigenen Labyrinthen Anlaß geben wollte — so wird die Stunde, Minute oder Sekunde der Standpunkt zur Präsumzion. Beyspiele dieser Art kann sich ein jeder geben. Nur muß er, wenn der Lebenstag des Menschen von dem ihm eigenen Standpunkt aus schematisirt worden ist, diesen nach 24 Stunden zum Endpunkt feststellen, und der Präsumzion keinen größern Spielraum erlauben als den: von 23 Stunden 59 Minuten, 59 Secunden. —

## §. 73.

So unverkennbar denn nun auch immer ist, daß die Römischen Juristen die zivile Komputazion nach der Berechtigung des Subjekts, von dessen Alterbestimmung die Rede war, anwendeten, so scheint diese Anwendung doch nur dann statt gefunden zu haben, wenn vom testirmündigen Alter des männlichen Geschlechts, nicht aber, wenn vom testirmündigen Alter des weiblichen Geschlechts die Rede war.

## §. 74.

Der Grund', der mich zu diesem Zweifel berechtigt, ist die Meynung: daß man bey Untersuchung der Behauptungen Römischer Juristen nicht pünktlich, nicht epinös genug zu Werke gehen kann.

Sehe ich das Ulpianische Fragment mit diesem Mistrauen an, so kommt mir vor, als habe man

allerdings einen Unterschied zwischen der Komputazion beym männlichen, und beym weiblichen Alter gemacht.

Zuerst fragt Ulpian: a qua aetate testamentum vel masculi, vel foeminae facere possunt?

Und, beantwortet diese Frage mit videamus. So wenig Auffallendes nun zwar diese Frage immer hat, weil man sich sogleich das zur Ursache denken wird, daß die Pubertät für das männliche Geschlecht, und die für das weibliche Geschlecht auf verschiedene Jahre bedingt war. Aber nicht davon schrieb, Ulpian, welche Jahre zur respektiven Pubertät erforderlich waren, sondern nur davon, wie man die Jahre derselben zu komputiren hatte. Ueber jene war kein Zweifel, wohl aber über dieses. Wenn man nun gleich nach dieser Frage, bey welcher das Alter, da es nicht erst bestimmt wurde, als bekannt vorausgesetzt war, die Worte liest: *verius* est in masculis *quidem* decimum quartum annum *spectandum*, in foeminis *vero* duodecim completum; so dringt diese Stelle einem ein eigenes Gefühl für eine gewisse Emphase ab, die Ulpian gewiß nicht ohne Ursache in selbige gelegt hatte.

§. 75.

Dieses Gefühls wegen würde man allerdings bedenklich werden müssen, das männliche und weibliche Alter nach einerley Maasstab zu rechnen, wenn man von einem, den man darüber: vom welchem Alter an, ein Testament gemacht werden könne? befragte, die Auskunft erhielte:

Ge-

Gegründeter ists zwar beym männlichen Geschlechte auf das 14te Jahr Rücksicht zu nehmen, beym weiblichen Geschlechte aber den Verlauf des 12ten Jahrs zu erwarten;

zumahl, wenn nun erst nach diesen Vorbemerkungen die Frage für das männliche Alter allein aufgeworfen würde: vtrum autem excessisse debeat quis decimum quartum annum, vt testamentum facere possit, an sufficit complesse? Sollte man daher nicht annehmen dürfen, darüber, daß das weibliche Geschlecht das 12te Jahr erfüllt haben müsse, wenn es testirfähig seyn sollte, sey nicht, aber darüber, ob das männliche Geschlecht das 14te Jahr erfüllt, oder nur angetreten haben müsse, um darzu mündig zu seyn, sey gezweifelt, und, dieser Zweifel nach der Meynung des Marcians fürm letztern Fall gehoben worden? —

§. 76.

Nun ist nicht zu leugnen, daß, sobald als von der Pubertät, ohne weitere objektivische Beziehung, die Rede war, der Verlauf der dazu bestimmten Zeit erfordert wurde, wie Fr. 3. C. 5, 60. es ausdrücklich will, und, es ist auch nicht zu leugnen, daß die Römischen Juristen, verleitet durch den Hang zu Grundsätzen einer oder der andern philosophischen Sekte, sich so manche Eigenheiten erlaubten, bey welchen die Ansprüche des schönen Geschlechts auf Rechte der Menschheit sehr oft kompromittirt wurden, weswegen ich z. B. auf Fr. 4. C. 6, 28. verweise. Und so ist auch nicht zu leugnen, daß nach dem Livius 34, 11. Grundsatz der Römer war, das weibliche Geschlecht sehr

sehr kurz zu halten: maiores nostri nullam, ne privatam quidem rem agere foeminas sine auctoritate voluerunt. in manu esse parentum, fratrum virorum — So, daß man in Verbindung mit andern Stellen kaum zweifeln kann, man hätte sie mit der zivilen Komputazion nicht begünstigt.

§. 77.

Dieses vorausgesetzt, und das, daß bekanntlich dem weiblichen Geschlechte das Recht der Testamentsmachung weit später eingeräumt wurde, und, werden konnte, als es dem männlichen geeignet war, ferner, daß man im ganzen Corpore iuris keine besondere Verfügung findet, wie das fürs weibliche Geschlecht zur Testirmündigkeit gerechnet werden solle, als die Bemerkung im Ulpianischen Fragment selbst, so wird es glaublich, daß man bey diesen die natürliche Zeitzählung beybehalten habe.

Der stringente Beweis fehlt mir, und, daß ich ihn nicht liefern kann, sind wohl meine Kräfte schuld. Was ich darüber gedacht habe, will ich treulich mittheilen. Freund Ulpian sagt uns in seinen Titeln, 20. no. 15. foeminae *post* duodecimum annum aetatis testamenta facere possunt tutore auctore, donec in tutela sint. Hier selbst fordert er den Verlauf des 14ten Jahrs, und, in seinem zum Gesetz erhabenen Fragment, fordert er ohne nota improprietatis, das duodecimum annum *completum*. Hätte er diese Forderung nicht als allgemeingültig anerkennt, so würde er gewiß auch von den Grundsätzen der Komputazion des weiblichen Alters seine Meynung hinterlassen haben. Allein, er scheint das gar nicht als einen zu bezweifelnden Fall angenommen zu haben, da er selbigen

digen ganz ohne Erläuterung läßt. Selbst der eigene Ausdruck: spectandum sit 14tum annum; enthält eine Idee, mit welcher er gleichsam auf die Beherzigung seines nachherigen complesse videtur vorbereiten will. Hier sagt er offenbar Etwas in die Zukunft, und bey den completum Etwas in die Vergangenheit. Und, das Wort: vero; scheint dieses zu bestätigen.

§. 78.

Will man den Umstand, daß die Beyspiele vom Ulpian lediglich auf das männliche Geschlecht gestellt sind, noch hinzunehmen, so hätte man eine Vermuthung mehr. Es thut mir leid, daß ich keinen durchgreifenden Grund finden kann, und, analogische mag ich nicht benutzen, da ich auf diese nicht mit Gewisheit bauen kann. Außerdem würde es wohl möglich gewesen seyn darüber noch Etwas zu äußern. —

§. 79.

Nun bin ich noch die Belege für die §. 4. 5. 6. gewagten Behauptungen schuldig: ich liefere sie hier in der daselbst angenommenen Ordnung nach. Ehe ich mich aber dieses Geschäfts entledige, sey es mir erlaubt, über die Theorie des Geh. R. und Kanzlers Koch, die er in seinen Belehrungen mitgetheilt hat, einige Bemerkungen machen zu dürfen.

§. 80.

Im §. 1. S. 11. wird behauptet, 1 Jahr bestehe im rechtlichen und juristischen Verstande, im Römischen und Deutschen Rechte aus 365 Tagen, und

und sogar auch nur dann, wenn es 1 Schaltjahr wäre. Jenes trift mit dem Sveton, nicht aber dieses. Im 40 Kapitel von der Lebensbeschreibung des Julius Cäsars äußert er sich darüber folgendergestalt: conversus hinc ad ordinandum Reipublicae statum, fastos correxit, iam pridem vitio pontificum per intercalandi licentiam adeo turbatos, vt neque messium feriae aestati, neque vindemiarum autumno competerent. Annumque ad cursum solis accomodavit, vt trecentorum sexaginta quinque dierum esset: et intercalario mense sublato *vnus dies quarto quoque anno intercaletur.* — Nach dieser Stelle gewinnt es das Ansehen, als habe er zwar den mensem intercalarem *h*) aufgehoben, dargegen aber von 4 Jahren zu 4 Jahren 1 Tag eingeschaltet, so, daß man glauben möchte, ein Schaltjahr habe wirklich aus 366 Tägen bestanden.

*Censorinus* de Die nat. 1, 20. sagt auch: pro quadrante diei, qui annum verum suppleturus videbatur, instituit, vt peracto quadriennii circuitu, dies vnus, vbi mensis quondam solebat, post Terminalia intercaletur. —

Dürfte man nun diesen Autoren trauen, so würde, insonderheit aus den Worten des Svetons, folgen, daß Julius Cäsar die Zeit nach der Ekliptik berechnet, und eingetheilt habe.

Nach

*h*) Mercidinus, mercedonius mensis, wie man ihn auch benennt findet, bestand aus 28 Tägen. Plutarch von Numa p. 72. *Scaliger* de Emend. temp. VII. p. 590. *Muncker* de Intercalat. III. 8.

Nach dieser endet die Sonne ihren Lauf in 365 Tägen, 5 Stunden, 49 Minuten. *i*) Wenn nun aber die Römer ihre Täge nach den §. 30 bemerkten Fragment nur von 24 Stunden zu 24 Stunden zählten, so mußten ihnen diese 5 Stunden 49 Minuten noch dann übrig seyn, als sie schon die, für diese 365 Täge kommenden 8760 Stunden gezählt hatten. Und, dieser Zeitüberschuß gewährte von 4 Jahren zu 4 Jahren 23¼ Stunden, 1 Minute, so, daß noch immer 44 Minuten fehlten, um 24 volle Stunden zählen zu können. Doch diese wurden supplirt, und von 4 Jahren zu 4 Jahren 1 Tag eingeschaltet. Und, das Schaltjahr hätte daher nothwendigerweise 366 Täge, oder recht genau genommen, 365 Täge 23¼ Stunden, 1 Minute haben müssen. —

Bey der angenommenen Benennung: Kalender- oder bürgerliches Jahr würde die Bestimmung doch nothwendig gewesen seyn: wenn fängt sich der 1ste Jänner an? Dieses ist der kollektive Ausdruck, wenn man so sagen darf, von den 24 Stunden, aus welchen eben der 1ste Jänner werden kann. Und, diese Bemerkung trift auch den Endpunkt des Jahrs, den 31 Dezember. Fast scheint es, als wäre die Forderung überhaupt nicht ungerecht, zuvor die Einheiten zu bestimmen, ehe man das Ganze bestimmte. —

## §. 81.

Bey §. 2 S. 13 berufe ich mich auf die Winke, die ich §. 22 gegeben habe: ich glaube allerdings, daß die

*i*) Polaks Math. for. p. 419. §. 6. (edit. 1756.) ob diese Rechnung richtig sey? kann ich nicht beurtheilen.

die Römer keinen diem civilem gehabt haben, d. h. keinen solchen Tag gehabt haben, von welchem das Gesetz selbst einen gewissen zivilen Standpunkt sankzionirt hätte, von welchem man den diem *civilem* eintheilen sollte. Selbst die Rubrik über Fr. 8. D. 2, 12. scheint für meine Meynung zu sprechen. Ohnstreitig ist die Distinkzion der Tage in zivile und natürliche zu den Erfindungen der Juristen zu rechnen. Aber, in Ansehung der Art und Weise die Stunden zu den Tägen zu zählen, ist diese Distinkzion nicht zu verkennen. Denn, dafür finden sich Sankzionen.

## §. 82.

Sehr richtig wird das, was eigentlich hätte Prämisse seyn sollen, §. 3 S. 14 15 nachgehohlet: Aber, ob aus den Worten: a media nocte incipit, et sequentis noctis media parte finitur; behauptet werden könne, daß, sobald, als der erste Glockenschlag der 12ten Stunde vorüber wäre, der Tag sich anfienge, und sich endige, scheint mir mit der Zeiteintheilung und Zeitrechnung selbst nicht ganz übereinzustimmen. Es läßt sich in der That die Bewegung der Zeit eher denken, als, sich so beschreiben, wie man selbige eigentlich zu fassen hat. Jedes Wort, selbst das, womit der kleinste Zeittheil angedeutet wird, ist doch, so zu sagen, noch zu grob, um diesen Theil so zu bezeichnen, daß man das Feine desselben in der Sprache selbst fühlen könnte. Die Römer hatten zu ihren für die kleinste Zeitbewegung angesprochenen Theil ihr momentum, und, wir haben unsern Augenblick. Mit diesem Worte will ich meinen Zweifel belegen. Media pars noctis war die Stunde 12 zur Mitternacht, aber nur dann, wenn die

Glocke

Glocke zu schlagen anfieng, denn, dann war der Zeitpunkt eingetreten, zu welchem man sagen konnte media pars, und, dieses zwar um deswillen, weil, während, daß es 12 schlug, sich der eine Tag zu seinem Ende neigte, und, der folgende anzufangen begann.

Aber, deswegen war der erste Tag noch nicht beendigt, und, der folgende noch nicht angefangen. Und, weil der lezte Glockenschlag, oder der 12te, erstlich der Augenblick war, bis und mit welchem die 24 Stunden für den ersten Tag konsumirt waren, so mußte es daher auch wohl 12 ausgeschlagen haben, um sagen zu können: jezt sey der Tag vorüber. Sogleich, und, man kann das Moment nicht klein genug sich denken, nachdem man den Schall vom 12ten Glockenschlag kaum gehört hatte, fieng sich der Augenblick an, von welchem die 24 Stunden für den folgenden Tag berechnet werden mußten.

§. 83.

Im §. 4 S. 15 16 ist der Geist der jedem Menschen eigenen Zeitzählung richtig gefaßt: Aber, um deswillen scheint auch die Parenthese secundum computationem temporis civilem) einigen Widerspruch zu erregen, da doch ausdrücklich gesagt wird, und, der Natur der Sache nachgesagt werden muß, daß bey den Lebenstagen nur die natürliche Zeitrechnung statt finden könne: Wenn nach den bey dieser angenommenen Grundsätzen die Zeit gezählt wird, so geschieht es de momento ad momentum, und, ohne alle Präsumzion, die nur der zivilen Zeitrechnung geeignet ist. Und, von diesem Fall wird ja geredet. —

## §. 84.

Auch die §. 5 S. 16 17 bemerkten Fälle sind der Zeitrechnung gemäß angegeben. Aus ihnen ergiebt sich zugleich, daß, wenn gleich jeder Mensch eine eigene Zeitrechnung hat, er doch in Ansehung der Berechnung der ihm eigenen Einheiten an die Grundsätze der gewöhnlichen Zeiteintheilung gebunden ist.

Man würde zwar keinen verwehren können, zu 1 Tag für seine Lebensrechnung 48 Stunden, oder zu 1 Jahre 730 Tage zu rechnen: Und, würde einer sich diesen Fall, oder auch den entgegengesetzten erlauben, um entweder recht alt, oder recht jung zu seyn, so würde man aber immer, wenn von Angelegenheiten, auf welche das Alter Einfluß hat, die Rede wäre, berechtigt seyn, diese Rechnung nach den gewöhnlichen Grundsätzen zu reduziren.

## §. 85.

Sehr richtig sind die momenta der Zeit §. 6 S. 17 18 bezeichnet. In der Lehre de accessione possessionis z. B. ist es von großem Einfluß zu wissen, wenn hat einer aufgehört zu besitzen, und, wenn hat der andere angefangen? Die Meynung: daß complere, implere, explere, von excedere unterschieden sey; unterschreibe ich sehr gerne, und bemerke auch hier, was ich §. 14 gesagt habe, daß jene für die zivile Zeitzählung geeignet sey, dieses aber von der natürlichen Zeitkomputazion gelte, und daß jene Worte gemeiniglich mit einer nota improprietatis, oder dem more romano placuit, servatur, quasi begleitet sind.

§. 86.

§. 86.

Die §. 7 S. 19 20 gemachten Bemerkungen sind dem Geiste der natürlichen Zeitzählung angemessen. Die S. 21 gegebene Umschreibung der zivilen Komputazion ist aber nicht faßlich genug: Wenigstens würde es besser seyn, bey so eigenen Einrichtungen, wie doch immer die zivile Komputazion ist, die Umschreibung so deutlich zu liefern, daß auch der erste scheinbare Widerspruch sich aus selbiger beseitigen lasse.

Die Forderung: daß man sich dem Geiste der Zeitrechnung gemäß den Anfang des Zeitraums für das Ende derselben denken müsse; kann wohl mit Erfolg an einen Dupondium gar nicht, vielleicht so gar selten an einen Prolitam gemacht werden. — Der Widerspruch, der sich jedem, der mit den Eigenheiten der zivilen Zeitkomputazion nicht vertraut ist, dadurch aufdringt, erschwert so zu sagen die richtige Vorstellung davon. Etwas schwankendes herrscht überhaupt auf S. 21.

Zuerst wird die gerügte Umschreibung als Grundsatz, und zwar als allgemeiner Grundsatz aufgestellt, — dann, die Frage aufgeworfen, für welchen Zeitraum selbiger gelte? und, ohne daß man sich mit Aufstellung der Fälle abgeben wollte, bey welchen die zivile Komputazion statt fände, gesagt: man sehe nur auf die Art und Qualität des Zeitraums.

An und für sich glaube ich, daß kein Zeitraum denkbar sey, bey welchem man nicht civiliter komputiren könnte, wenn der Fall, um dessentwillen man

einen Zeitraum bedingt hat, es erheischt. Nicht der Zeitraum, sondern der Fall bestimmt die Anwendlichkeit derselben. Uebrigens läßt sich kein Zeitraum nach einer Qualität modifiziren, sondern lediglich nur nach einer Quantität, und, wenn auch dieses nicht gegründet wäre, so würde man doch auf eine gewisse Deutlichkeit in dem unter I. angenommenen Fall Anspruch machen müssen.

Ohne zu berühren, daß geradezu vorausgesetzt wird, man kenne den Zeitraum, bey welchen die zivile Komputazion statt fände, wird die Anwendlichkeit dieser Zeitrechnung folgendergestalt beschrieben:

> Wenn er von einem solchen Zeitraum, wobey die Civilzeitcomputation gilt, die Rede ist, welcher bey einer Sache den Hauptzeitraum, er mag der erste, oder der folgende, seyn, ausmacht, dann wird nach der Civilzeitkomputazion der Anfang dieses ganzen Hauptzeitraums für das Ende desselben angesehen. (Totum tempus coeptum habetur complerum.)

Nach den Voraussetzungen muß man dieses für die Umschreibung der Qualität ansehen, die man dem Zeitraum beygelegt wissen will: ich glaube nicht, daß man die nachstehenden Forderungen für ungerecht ansprechen wird; 1) bey welchem Zeitraum an und für sich findet diese Komputazion statt? 2) welcher Zeitraum wird bey einer Sache für den Hauptzeitraum angesprochen? 3) welches ist der Grund, warum dann nur nach der zivilen Zeitrechnung der Anfang für das Ende des Zeitraums angesehen werde? Man würde eigene Folgen aus dieser Umschreibung

bung ziehen können. — Auf der einen Seite dachte man sich nun einen Zeitraum von besonderer Qualität, und auf der andern Seite, sollte doch auch der Anfang dieses gebildeten Hauptzeitraums nichts Besonderes haben, denn es wird S. 21 und 22 ausdrücklich gesagt:

Aber der Anfang dieses Hauptzeitraums hat nichts besonders, sondern derselbe fängt nach natürlicher Zeitrechnung erst mit dem Anfange des bürgerlichen- oder Kalendertages, oder auch des Zeittages an, von welchem sein Lauf angehet, ich glaube gerade das Gegentheil: denn, wenn für einen, ein Zeitraum, ein Hauptzeitraum ist, so muß selbiger einen besondern Anfang haben — sonst ist es der gewöhnliche. —

Auch die S. 22 unter a. und b. gegebenen Beyspiele erleuchten dieses nicht: denn, wenn Legate zu einer gewissen Zeit zahlbar sind, so bekommt deswegen diese Zeit selbst keine besondere Qualität, sondern die Quantität der Zeit wird nur bestimmt, die eingetreten oder verlaufen seyn muß, wenn das Legat gefordert werden kann. Und, dieses gilt auch bey Besoldungszahlungen. Aber beyde Beyspiele sind nicht anwendlich. Es hängt ja wohl von dem Testirer bey Legaten ab, die Verfallzeit zu bestimmen, und, so hängt es ja auch von dem Landesherrn, oder, von der im Dienstvertrag getroffenen Uebereinkunft ab, zu welcher Zeit die Besoldung gezahlet werden soll. So wird z. B. dem Chursächßischen Regierungspersonale der monathliche Besoldungsbetrag mit dem 1 Tag jeden Monaths ausgezahlt, im Altenburgischen aber mit dem letzten Tage eines Vierteljahrs.

 Und,

Und, wo Uebereinkunft im Mittel liegt, da kann ohnmöglich die zivil Komputazion unbedingt anwendlich werden. Ist der 1 Monathstag verfallen, so kann der Hofrath die Besoldung nicht mit Rechte fordern: denn, er muß sie erst verdienen. Wird sie ihm gegeben, so ist das noch kein Beweis für sein Recht, das er auf zivile Komputazion gründen könnte.

Daß es Verfassung der Dienstverträge sey, mit dem 1sten Monath sein Gehalt fordern zu können, kann richtig seyn: Aber, diese Verfassung kann nur die zivile Komputazion nicht eingeführt haben, sondern die Verfassung hat diese erst eingeführt.

Weit faßlicher, aber deswegen noch nicht richtiger würde der unter I. bemerkte Fall gewesen seyn, wenn gesagt worden wäre:

> Bey allen Forderungen, die auf einem gewissen Zeitraum, als 1 Monath, 1 Vierteljahr, bedingt sind, wird angenommen, daß selbige begehrt werden können, wenn nur der 1 Tag vom Monath oder Vierteljahr eingetreten ist.

Der unter II. S. 20 aufgestellte Fall ist eben so schwer gefaßt.

> Wenn nicht ein ganzer Hauptzeitraum sondern nur eine letzte Partikel, Portion, Stück, Theil, oder wie man es sonst ausdrücken mag oder will, von einem vorgeschriebenen Hauptzeitraum, angefangen für vollendet geachtet wird. Z. B. der letzte Tag bey der Pubertät und in der Usukapion l. 6. et 7. D. de vsurp. vsucap. (*particula*

*ticula* temporis *vltima coepta* pro *impleta* habetur.)

Es ist nicht zu verkennen, daß in diesen Fällen das Wesen der zivilen Zeitkomputazion zwar beschrieben, aber, doch nicht so deutlich, so genau beschrieben worden ist, als man für Belehrungen es erwarten sollte. Und, die Frage: ob diese Fälle überhaupt nöthig gewesen wären? will ich gar nicht berühren. Aber, daß S. 23 gesagt wird, es könne möglich seyn, wie die lezte Partikel eines Hauptzeitraums ein Monath, eine Woche eine Stunde seyn könne, daß aber davon in den Gesezen nichts bekannt sey? kann ich ohnmöglich übergehen. Der Herr Verfasser scheint überhaupt in der Meynung zu stehen, als müsse man das Ganze eher erklären, als man dessen Theile zu erklären brauchte. Deswegen liefert er auch im §. 1 die Zeiteintheilung vom Jahre zuerst. Aber, ich gebe ihm, ohne daß ich vom Gegentheil eine Menge Geseze anführe (Fr. vnici C. 12, 52. für Täge, Fr. 101. D. 50. 17. für Monathe) mit aller Bescheidenheit zu bedenken: ob bey der ganzen zivilen und natürlichen Zeitkomputazion es auf einen größern Zeitraum ankomme, als auf Stunden? denn, der Tag besteht aus Stunden. — Wie wollte man mit dem Ulpianischen Fragment und allen übrigen zurechte kommen, wenn man nicht zuerst mit den Stunden aufs Reine wäre? — Nimmt man nicht die Stunden zuerst, so kann man nicht von Tägen, und dann von keinem Zeitabschnitt sprechen, und kommt dem Pagenstecherischen Irrthum sehr nahe.

Bey dem S. 23 gerügten Glükischen Irrthum habe ich den Hippokrates selbst nachgelesen, und,

und, pflichte dem Hrn. Geh. R. und Kanzler sehr gern bey, daß, weil dieser Arzt de partu septimestri p. 41. sagt: ein Kind könne in einem Zeitraum von 182 Tägen vollkommen ausgebildet seyn; daher in keinerley Weise auf den Einfluß der zivilen Komputazion geschlossen werden könne. Uebrigens nimmt Hippokrates den Monath zu 26 Tägen, cum particula diei, denn, nähme er zu 30 Tägen, würde er 210 Täge, und beym 9ten Monath 279 Tage haben angeben müssen. Ueberhaupt scheint es als ob, insonderheit wenn man Fr. 12. D. 1, 5. zu Rathe zieht, diese ganze Verfügung nur von dem Fall verstanden werden müsse, wenn über die Paternität gezweifelt würde.

§. 88.

Die §. 8 S. 25 26 gezeichneten Linien von der Natur der zivilen Zeitkomputazion sind der dabey zum Grunde liegenden Präsumzion ganz angemessen. Und, sehr richtig ist, daß, wie S. 26 I. angegeben worden, diese Zeitrechnung gar nicht zur Absicht habe, den Anfang des Zeitraums vorrücken. Sie ist, wie ich §. 42 berührt habe, an Stand = und Endpunkte des Zeitmaaßes gebunden. Aber, das gegebene Beyspiel scheint mir den Fall, den es erläutern soll, nicht zu decken.

Es ist nämlich davon die Rede, daß der terminus, a quo momento die zivile Zeiteintheilung anwendlich wird, durch selbige nicht verrücket werde, sondern immer derselbe bleibe. Das Beyspiel selbst ist folgendes.

> Der lezte Lebenstag des 14ten Jahrs eines in der Nacht vom 31sten Dez. bis den 1sten Jänner um 11¾ Uhr gebohrnen fängt mit dem

näm-

nämlichen Moment an, und nicht schon um 12 Uhr in der Nacht vom 30 = 31 Dez.

Das Schema dazu wäre folgendes.

12 = 6
6 = 12 } 31 Dez. 1784.
12 = 6
a.
6 = 12 = 6
6 = 12 } 1 Jänner 1785. Man supponire hier die fehlende Zeit auf gleiche Weise schematisirt.
12 = 6
6 = 12 = 6
6 = 12 } 30 Dezember 1798.
12 = 6
c.
6 = 12 = 6
6 = 12 } 31 Dez. 1798.
12 = 6
b.
6 = 12

Die Zeit der angenommenen Geburt, würde in die unter a. bemerkte Zeitperiode fallen. Und, wenn er die Zeit $11\frac{3}{4}$ Uhr am 31sten Dezember 1798 wiederum erleben sollte, so müßte er bis mit der so weit berechneten Zeit unter b. leben. Aber, dieses wäre ja, und überdieses nach natürlicher Zeitkomputazion der Schluß vom 14ten Jahre. Aber der letzte Lebenstag im 14ten Jahre muß sich nothwendig gleich nach der unter c. bemerkten Zeit anfangen. Und, dieser Anfang ist erst der Spielraum der zivilen Zeitrechnung, und, dieser wird nicht vorgerückt, wohl aber das Ende des Tags selbst. Man sieht schon hier offenbar, daß meine Rüge §. 6 gegründet ist. In diesem Beyspiel wird die Geburtsstunde angegeben, nicht aber in den Ulpianischen — ich bin daher der S. 26 und 27 bemerkten Meynung des Herrn Verfassers gar nicht, wenn er glaubt, es werde auf diese Weise das Vorrücken des Anfangs zum Zeitraum selbst bewirkt. Die zivile Zeitkomputazion thut dem Anfange des Zeitraums selbst gar keinen Eintrag, und, kann ihr keinen thun. Denn, wenn dieser eingetreten ist, dann kann sie erst angewendet werden. Fast scheint, als sey Stand = und Endpunkt verwechselt worden. Und, daher schreibt sich auch wohl die S. 27 gemachte Bemerkung über die Singularität der Ulpianischen Meynung:

Sehr richtig ist auch der Satz: daß die zivile Zeitkomputazion an den Endpunkt des Zeitmaaßes selbst gebunden sey.

Zu dem S. 28 angegebenen Fall setze ich folgendes Schema, das aber bey weitem nicht das Feine, der bey diesem Beyspiel zum Grunde liegenden Berechnung erschöpft, her:

```
12 = 6 )
   6 = 12 |  1 May 1782.
12 = 6 )
   a.
6 = 12 = 6
   6 = 12 )  2 May 1782.   Man denke sich die auf diese Weise schematisirte
12 = 6 )                   Zeit, die noch fehlt.
   6 = 12 = 6
      6 = 12 )  30 April 1796.
   12 = 6 )
      b.
   6 = 12 = 6 )
      6 = 12 |  1 May 1796.
   12 = 6 )
      c.
   6 = 12
```

Der Mensch der $11\frac{3}{4}$ Uhr in der Nacht vom 1 — 2 May, also in der mit a. bezeichneten Periode zu dieser Stunde gebohren ist, hat seinen 14ten Geburtstag zu der mit b. bezeichneten Periode $11\frac{3}{4}$ Uhr erlebt,

erlebt, und, dieser endigt sich nach natürlicher Zeitrechnung zu dieser Stunde in der mit c, bemerklich gemachten Periode. Nach der zivilen aber wird er dann schon für 14 Jahre alt angesprochen, wenn er 11¾ Stunden in dem mit b. bezeichneten Abschnitt, und zwar den Eintritt von der 1 Minute, mit welcher die 4te Viertelstunde sich anfienge, erlebt hat. Denn, erst diese ist der Standpunkt, von welchem aus die zivile Komputazion anwendlich wird.

Hier bemerkt man wiederum, daß es nicht gut sey, Grundsätze der zivilen Komputazion auf Fälle von andern praesuppositis anzuwenden. In diesem Beyspiel wird die Geburtsstunde angegeben, in den Ulpianischen aber nicht. Natürlich muß nun hier die Wahrheit: daß jeder Mensch seine eigene Zeitrechnung habe; den Ausschlag geben. Man muß die Stunde seiner Geburt zum Standpunkt der Komputazion machen, und von diesem aus den 24stündigen Gehalt von einem Tag berechnen. Aber, selbst die Stunde ist noch ein viel zu großer Zeitraum. Die Minute, die Sekunde muß entscheiden, von welcher der 365ste Tag civiliter und naturaliter berechnet wird: ich habe die 1 Minute von der 3ten Viertelstunde angenommen, und, dieses ist noch nicht fein genug; ich hätte sagen sollen die 1 Sekunde zu der 1 Minute in der 3ten Viertelstunde. Doch, wenn auch die Altersberechnung nicht so weit gesucht wird, so muß man doch wissen, daß sie so weit gesucht werden kann.

Sehr irren würde man, wenn man die auf 11¾ Uhr zur Nacht bestimmte Geburtsstunde gerade so nähme, als wie man sie schreibt, oder ausspricht. Diese Bestimmung setzt im voraus, a. daß 11 Uhr, und

b.

b. $\frac{3}{4}$ von der kommenden 12ten Stunde vorüber seyn sollen. Auf diese Weise fällt die Zeit, wenn einer ab vtero separirt worden ist, in den Lauf der 46sten Minute, oder der 1 Minute zum 4 Viertel der 12ten Stunde. Und, diese ist daher auch die Zeit, von welcher aus das Daseyn bestimmt werden muß. Mit dieser Minute fängt sich das Stundenmaaß für den Gebohrnen an, und, von dieser Minute muß sein erster Tag, sein erstes Jahr, kurz seine Lebenszeit berechnet werden. Nach dieser Voraussetzung war er 46 Minuten auf 1 Uhr, 1 Stunde alt. Um nun das Schema genauer zu erläutern, bemerke ich, daß der Mensch, der im Lauf der 46sten Minute auf 12 Uhr zur zwoten, und, mithin noch zum 1 May 1782 gehörigen Nachthälfte gebohren ist, naturaliter gerechnet, 14 Jahre alt sey, wenn in dem mit c. bezeichneten Zeitraum die 46ste Minute auf 12 Uhr zur zwoten, und, mithin zum 1 May 1796 zu rechnenden Nachthälfte verlebt ist. Civiliter gerechnet, wird er schon für 14 Jahre präsumirt, wenn er den Eintritt der 46sten Minute auf 12 Uhr in der mit b. bezeichneten Periode der zwoten, und mithin zum 30 April 1796 zu rechnenden Nachthälfte erlebt hat. Denn gerade von dieser Minute des folgenden Tags entstanden erst die 24 Stunden, aus den sein 365ster, civiliter oder naturaliter zu berechnender, und ihm noch zum 14 Jahre fehlender Lebenstag bestand.

Nach diesen Voraussetzungen ist die Bemerkung richtig, daß deswegen, wenn einer die in die Periode unter b. kommenden 11$\frac{3}{4}$ Uhr erlebt hat, noch nicht gesagt werden kann: excessit; denn, dieses paßt nur für die natürliche Zeitrechnung und könnte gesagt werden, wenn einer diese Stunde in dem Zeitabschnitt unter c. verlebt haben würde. Die S. 29 für

für diese Behauptung aufgestellten Gründe sprechen auch dafür: aber das scheint mir zu weit gegangen zu seyn, wenn unbedingt gesagt wird, der 1ste Tag vom 15ten Jahre sey kein ganzer Zeitraum — und was ist denn eine festgesetzte Anzahl von Stunden, deren Anfangs- und Endpunkte man weiß? — noch auch eine letzte Partikel eines Zeitraums — und was ist denn $\frac{1}{365}$ Jahr? — bey welchem die zivile Komputazion eintritt. — Wie wäre Fr. 8. D. 50, 4. zu erklären? Diese Zeitrechnung kann so oft eintreten, so oft von favorabilibus, deren Existenz auf einem gewissen Zeitabschnitt bedingt ist, die Rede ist. Nicht der Fall, bey welchem sie anwendlich werden soll, wird von ihr bestimmt, sondern, der Fall bestimmt ihre Existenz nach den übrigen unveräußerlichen Forderungen.

Ferner ist zwar die Bemerkung gegründet, daß das Paulussische Fr. 8. D. 2, 12. von der zivilen Komputazion verschieden sey: aber, nur unter andern Voraussetzungen.

Das Fragment selbst enthält nur die Beschreibung des Zeitmaaßes, und, wie das rubrum will, vom die naturali, keinesweges aber die Grundsätze der bürgerlichen Zeiteintheilung, die es, wie ich schon §. 22, 73 behauptet habe, gar nicht gab. So weit ich wenigstens das Corpus Iuris kenne, so findet man nirgends einen Wink, noch weniger aber eine Beschreibung, wie die 24 Stunden civiliter eingetheilt werden sollten? oder, wo deren Anfang und Ende civiliter seyn sollte? So oft vom tempore civili die Rede ist, so oft deutet selbiges nicht auf das fingirte zivile Zeitmaaß, sondern darauf, daß man dabey die zivile Zeitrechnung anzuwenden habe. Und, darnach

ist auch der Ausdruck tempus utile, und alle übrigen zu messen.

Nirgends findet man tempus dividitur civiliter, dargegen aber oft computamus, numeramus civiliter. Sehr gerne hätte ich diesen Ausdruck aus diesen Bemerkungen eliminirt, wenn man an selbigen nicht so sehr gewöhnt wäre.

Der Ausdruck: more romano, den man für das Palladium dieser fingirten Zeiteintheilung aufstellt, entscheidet hier gar nichts. Es konnte Sitte, oder Herkommen der Römer seyn, was ich doch der Julianischen Kalenderreform wegen bezweifle, ihre Täge so einzutheilen, aber, deswegen war diese Zeiteintheilung noch immer keine zivile, und wurde auch keine zivile, wenn man sich gleich selbiger bey der Ungewißheit der Geburtsstunde bediente. Sie blieb immer die natürliche.

Richtig ist ferner die S. 29, 30 bemerkte Aeußerung, daß der angefangene Tag, (nicht Kalendertag, denn der Jurist kennt nur die im Fr. 8. D. 2, 12. bemerkte Eintheilung der Täge, und wenn er keinen individuellen Standpunkt weiß, berechnet er sie nach selbiger, nicht aber so wie sie im Kalender stehen, wenn er auch gleich die kalendarische Benennung der Täge beybehält,) nicht sogleich für geendigt geachtet werde. Aber, irrig ist die Folge, daß man es dann in allen Fällen so halten müsse. Hier entscheidet die Frage, ob die natürliche und zivile Komputazion nach Vorliegenheit des Falls anwendlich sey?

Wie ich das Paulussische Fragment, von welchem S. 30 eine — Erklärung — geliefert wird, übersetzt habe, ist §. 43 zu finden. Hier nur die Be-

Bemerkung, daß es die Vorschrift zum Stundenmaaß zugleich enthalte, man mag die fundamentale Stunde wissen oder nicht? Um sagen zu können: 1 Tag; muß man 24 Stunden nach der natürlichen Zeitrechnung zählen können. Um sagen zu können: 1 Tag; muß man den Augenblick nach 12 Uhr vor der zwoten halben — und zum Stundenmaaß des vorigen Tags gehörigen — Nachthälfte nach der zivilen Zeitkomputazion zählen können. Aber, immer nur unter der Voraussetzung, wenn man keinen eigenen Standpunkt zur Zeiteintheilung hat. Man denke sich, jedoch wie es sich von selbst versteht, mit Rücksicht auf dieses Zeitmaaß, den Anfang von 1 Tag, wenn, und wie man wolle, so wird man bey der Zusammenrechnung der Einheiten für diese 24 Stunden, immer 12 Stunden für die Tagszeit, lux, und 12 Stunden für die Nachtzeit finden.

Daß der Herr Verfasser das Paulussische Fragment nicht gefaßt hat, beweist die eigene Folge: daß er sich eigene Standpunkte der Zeitrechnungen bildet, und, selbige doch nach den Forderungen des Fr. 8. D. 2, 12. auflösen will.

Einerley Sache, die Zeit, (sit venia verbis) nach zweyerley Maasstab messen, und, doch fordern, daß das gemessene Quantum sich gleich sey, ist eine Unmöglichkeit. —

Da nun der Herr Verfasser sich auch nicht, nachdem er selbst die L. Basil. S. 32 zu Rathe gezogen hat, bey der natürlichsten, und, grammatikalisch richtigsten Uebersetzung des Paulussischen Fragments beruhigen will, ja sogar durch einen — in jezigen Zeiten so sehr gehässigen Machtspruch: es kön-

könne weder die Erklärung im L. Basil noch Corp. Iur. angenommen werden; sich darüber hinaus setzet, sich mit der Unverständlichkeit der Paulussischen Schreibart decket, und S. 34 seiner Erklärung nähert, so überschlage ich diese Seiten sehr gerne.

Diese Erklärung ist folgende:

Alles, was an einem Tage z. B. am 1 Jänner, es sey in welcher Stunde es wolle, geschiehet, oder vorgehet, das ist am 1 Jänner geschehen und vorgegangen. Und, wenn der Herr Verfasser diese sogenannte Erklärung nur recht angesehen, und, sich gefragt hätte, warum er so erkläre? — so würde er sich haben sagen müssen, weil ich die Stunde, zu welcher Etwas geschehen, oder vorgegangen seyn soll, nicht weiß. Aber, den Tag weiß ich. Und, deswegen muß ich diesen nach der angenommenen Eintheilung eintheilen. Und darf mir keinen besondern Standpunkt denken.

§. 89.

Der ganze übrige Inhalt dieser Schrift trift meinen Plan nicht, und, des diei intercalaris wegen, berufe ich mich auf die §. 74 aus dem *Censorinus* angeführten Stelle, die darüber, weil die Terminalia am 24 Februar gefeyert wurden, Aufschluß giebt, daß selbiger nach diesen erst interkalirt worden war. Ob sich nun aber mit den §. 74 bemerkten Interkalazionsgrundsäzen vereinigen lassen wolle? daß, wenn im 4ten Jahre ein Zeitraum von 24 Stunden eingeschaltet wurde, dieser nach andern Voraussetzungen eingetheilt oder berechnet werden müsse —? überlasse ich weiterer Prüfung. Erst §. 10 S. 70 kann

ich

ich fortfahren. Und, S. 71, 72 muß ich bemerken, wie die Zeit für die natürliche Mannbarkeit auf das completum und excessum annum, recht gut bedingt seyn könnte, ohne, daß dadurch ein Widerspruch mit dem Ulpianischen Fragment entstehen muß. Der Unterschied ist nur der, daß, um das Alter zur natürlichen Mannbarkeit zu haben, naturaliter, und, um das Alter zur Testirfähigkeit zu haben, civiliter komputirt wurde. Jenes bezeugen auch die Ausdrücke *post* impletos annos, *post* excessum, u. s. f. Und, an diesem hat man noch nicht gezweifelt, aber, über die Frage — wie? — war man uneinig.

§. 90.

Sehr gerne unterzeichne ich die §. 11 S. 74, 75, 76 in Hinsicht auf Testirfähigkeit gemachten Bemerkungen, und, des S. 77 angeführten Ulpianischen Fragments wegen, berufe ich mich auf das, was ich §. 65, 66, 67 darüber geäußert habe. S. 78 aber gebe ich dem Herrn Verfasser zu bedenken, ob 1) an und für sich zwischen Mündigseyn, und für mündig Angesprochenwerden kein Unterschied sey, der 2) seinen Einfluß bey einem und demselben individuo auf so mancherley Weise haben kann? Sollte denn der Unterschied zwischen zivilen und natürlichen Komputazion keinen Einfluß haben, wenn zum Beyspiel einer an einem und eben demselben Tag die Verjährung vollendete, und eben dieses der Tag wäre, wo er noch vom beneficio restitutionis in integrum Gebrauch machen könnte?

Man denke sich nach nachstehendem Schema folgenden Fall:

a.
12 = 6
6 = 12 } 10 März 1777. Man supplire auch hier
12 = 6 } die fehlende Zeit nach dieser Folge.
b.
6 = 12 = 6
6 = 12 } 10 März 1797.
12 = 6 }
c.
6 = 12 = 6

Es soll Einer am 10 März 1772 gebohren seyn. In seinem 5ten Jahre soll er die für seine Verhältnisse mögliche Usukapion am 10 März 1777 also in mit der unter a — b. bemerkten Zeit anfangen, und, 20 Jahre nöthig haben, um sie zu vollenden. Nach der zivilen Zeitrechnung nun, hätte er sie am 10ten März 1797 gleich nach der mit b. bezeichneten 12ten Stunde vollendet.

Nun nehme man aber auch zugleich an, er habe in seinem 21ste Jahre, am 10 März also 1792 einen Handel gemacht, bey welchem er sich des remedii restitutionis bedienen wollte, das er binnen 4 Jahren suchen müßte, und, er suchte es am 10ten März 1797 nur binnen der mit b — c. bezeichneten Stunde, so würde es ihm seiner, bey der Usukapion für unleugbar anzusprechenden Pubertät ohngeachtet, nicht zu versagen seyn, weil erst zu der mit c. bemerkten Stunde an diesem Tage 4 Jahre nach der natürlichen Zeitrechnung verflossen wären.

§. 91.

§. 91.

Im §. 12 S. 79 u. f. ist nun eigentlich der Sitz des ganzen Irrthums.

Die daselbst bemerkte, und, zwar für eine Präjudizialfrage bemerkte Frage, wird der Herr Verfasser zurücknehmen, wenn er bedenkt, daß schlechterdings kein Kalendertag für einen Menschen denkbar sey, wenn dieser selbst keinen Zeittag hat, — und, daß schlechterdings kein Kalendertag ohne Rekurs auf die Fr. 8. D. 2, 12. bemerkte natürliche Zeiteintheilung sich denken lässe. — Der Kalender hält nach der Ekliptik seine Zeit einmal, wie allemal. Aber, nicht so verhält es sich mit dem Gebohrenseyn. — Trift das, was er Zeittag nennt eben mit dem zusammen, was er Kalendertag nennt, so müssen beyde einen und denselben Anfang, und ein und dasselbe Ende haben. Trift dieses aber nicht zusammen, so müssen auch die Stand = und Endpunkte verschieden seyn. Und, man soll, man darf auch schlechterdings nicht auf den 31 Dezember zurückgehen: denn Ulpian sagt ja: *post* sextam noctis horam pridie Kalendarum Ianuariarum, (s. §. 52 — 62.)

Mit eben dem Rechte, mit welchem S. 80 behauptet wird, daß Ulpian an diesen, meinetwegen seltenen, Fall zuverläßig nicht gedacht habe, behauptet wird, mit eben dem Rechte behaupte ich, Ulpian habe diesen Fall mit gutem Bedacht gewählt, um zu zeigen, daß man, im Fall die Geburtsstunde (s. §. 31 — 38) ungewiß sey, bey Berechnungen der Täge schlechterdings das gewöhnliche Zeitmaaß berücksichtigen müsse, um einen gewissen Satz zu haben. (s. §. 42.)

Der

Der S. 80 angegebene zweyte Fall ist ganz der nämliche, den Ulpian voraussetzt, und zwar der, warum man sich streitet, gestritten hat, und — wahrscheinlich streiten wird. —

Hätte der Herr Verfasser sich nur nicht von der Idee irre führen lassen, als folge ein Zurückgehen auf dem 31 Dezember, wenn man die Zeit der Testirfähigkeit richtig schematisirt, so würde er S. 81 und 82 in die unverzeihlichen Anmaaßungen nicht gerathen seyn. Der Stand- und Endpunkt muß unveränderlich bleiben, er falle nun, in welchen Zeittheil er wolle, wenn man 14 Jahre nach der natürlichen Zeitrechnung zählen will: Und, eben so fest müssen diese Punkte auch bey der zivilen Zeitkomputazion bleiben, nur hier mit dem Unterschied, daß bey dieser das Erleben des Augenblicks, mit welchem die erste von den fehlenden 24 Stunden eintritt, bey jener das Verleben des Augenblicks, mit welchem die 24ste Stunde konsumirt wird, Rechnungsgrundsatz ist.

Zu S. 83 kann ich mir die Bemerkung nicht versagen, daß, wenn nicht gerade der S. 80 angegebene Fall eintritt, es nie möglich seyn kann, daß ein Mensch zu seinem Geburtstage eben die 24 Stunden zählen könne, mit welchen nach den Fr. 8. D. 2, 12. ein Tag konstituirt ist.

Das zu Ende dieser, und zu Anfang S. 84 gemachte praesuppositum ist richtig, und, wenn von der angenommenen Geburtsstunde an, der 1 Tag mit seinen 24 Stunden befriedigt worden wäre, so würde man gefunden haben, daß ein Mensch, der zu dieser Stunde am 1 Jänner 1782 gebohren worden wäre,

am 1 Jänner 1796 um diese Stunde, naturaliter gerechnet, 14 Jahre alt wäre, civiliter gerechnet, aber schon um diese Stunde am 31 Dezember 1795 alt war, weil er von 3 Uhr an diesem Tag bis 3 Uhr am folgenden Tage noch 24 Stunden zu leben hatte, die für verlebt angenommen wurden, wenn er nur einen Augenblick nach der Stunde 3 am 31 Dezember 1795 gelebt hatte. —

Um dem Herrn Verfasser nicht mit Schematibus lästig zu fallen, überlasse ich ihm, sich diese Lebenszeit zu figuriren. Nur empfehle ich ihm, in Andenken zu haben, daß er eine Geburtsstunde annimmt, und Ulpian nicht. Und, daß Stand- und Endpunkte daher verschieden sind.

Und, doch muß ich ihm noch mit einem Schema behelligen, da ich nun eigentlich an den Beleg der §. 4 gewagten Aeußerung komme. —

a.
III - 6⟩ 1 Jänner 1784.
6 - 12 - 6]
6 - 12 | 31 Dezember 1797.
c. |
12 III 6]
6 - 12 - 6]
6 - 12 | 1 Jänner 1798.
b. |
12 III 6]
6 - 12 - 6

Der am 1 Jänner 1784 zu der mit a. bezeichneten Stunde gebohren ist, ist 14 Jahre alt: naturaliter gerechnet; wenn die mit b. bezeichnete Stunde

de

de am 1 Jänner 1798 vorüber ist: civiliter gerechnet, wenn die mit o. bemerkte Stunde am 31 Dez. 1797 eingetreten ist: dann kann man erst sagen, di s vltimus coeptus pro completo habetur — aber angefangen muß er seyn.

Man sieht hier offenbar, daß von c — b. noch 24 Stunden waren, die den 365sten Tag ausmachten, und, die nach der natürlichen Zeitrechnung verlebt seyn mußten, oder, von den der Eintritt der 1sten nach der zivilen Zeitrechnung nur erlebt seyn mußte. Der Herr Verfasser hat hier nicht beherzigt, daß nur dann, wenn man keine Geburtsstunde weiß; Anfang und Ende der gemeinen Tagseintheilung zum Grunde gelegt werden muß.

Würde auch nicht die für jeden Menschen eigene Zeitzählung ganz verschoben, und ihm zum höchsten Präjudiz geführt werden, wenn man die ihr eigenen Anfangs- und Endpunkte nach den Anfangs- und Endpunkten der gemeinen Zeiteintheilung pleiren wollte?

Daß übrigens die Zeit nicht rückwärts sondern vorwärts gezählt werde, habe ich schon behauptet, und, man wird mir gewiß beypflichten: Selbst bey der Präsumzion in der civilen Zeitrechnung ist kein Rückwärtszählen anzunehmen, weil präsumirt wird, das Stundenmaaß fürm Tag sey schon mit dem Eintritt der 1 Stunde konsumirt — also schon für verlaufen anzusehen. Man zählet daher von 1 — 24, aber nicht von 24 — 1. Indessen möchte auch diese Aeußerung noch ehe zu toleriren seyn, als die S. 94 bemerkte, mit welcher entschieden werden will: ob Ulpian oder Marcian Recht habe? So weit

 ich

ich den Geist dieser Belehrungen gefaßt habe, so ist unverkennbar, daß das Ulpianische Fragment nicht recht verstanden worden ist. Und, dieses gereicht dem Herrn Verfasser weiter gar nicht zum Vorwurf, da jeder Jurist berechtigt ist, seine Mennung zu sagen, wenn er sie nur mit Gründen unterstützt, die nach den Gesetzen geprüft, Stich halten. Aber, daß der Herr Verfasser sich zum Schiedsrichter zwischen diesen beyden Juristen aufwirft, ohne vom Marcian nur eine Zeile angeführt zu haben, das ist ungerecht — zumahl S. 98 No. 10 ausdrücklich gesagt wird: man habe in den Marcianischen Fragmenten darüber nichts gefunden. —

§. 92.

S. 95 96 u. f. ist nun das Ulpianische Fragment selbst erklärt. Wie wenig darbey auf dem Grund zurückgegangen sey, kann ich eben so wenig, als alle übrigen gerechten Rügen berühren, die ich, um nicht zu weitläuftig zu werden, bey Seite lege. S. 96 in der Note No. 3 ist dem Ulpianischen Fragment offenbar Gewalt angethan, auch der 1ste Jänner, und 2te Jänner offenbar vermischt, denn von diesem kann, und darf gar nicht die Rede seyn, weil Kalend. Ianuar. der dies natalis seyn soll.

§. 93.

Doch ich muß mich nun dem Herrn Geh. R. u. Kanzler gehorsamst empfehlen, und ersuche ihn, wenn ich auch immer im höchsten Superlativ ein kleiner Jurist gegen ihn bin, mich zu widerlegen: oder, wenn er dieses nicht thun will, seine Belehrungen nach diesen gegründeten Bemerkungen zu berichtigen, damit

mit der angehende Jurist durch den — wirklich etwas harten — Ton, und die hin und wieder hervorleuchtende Autorität, von welcher z. B. S. 21, 32, 93 u. a. m. Beweise enthält — nicht furchtsam gemacht werde, Alles ohne Prüfung zu glauben: und, damit durch die so eigene Theorie des Rückwärtszählens und andere Behauptungen, die Aufschlüsse gewähren sollen, nicht vom ersten Augenblicke an eine falsche Richtung, so zu sagen, eingeimpft werde, die zu bekämpfen nur dem Manne gegeben ist, der sich, von aller Autorität entfesselt, ohne Partheylichkeit der Untersuchung jedes Satzes sich nähert, der ihm — sey es vom Katheder herab, oder in Schriften — für das, was er seyn soll: für einen Satz; insinuirt wird.

Die Forderung: nehmet eure Vernunft gefangen unter die Autorität, ist ungerecht. — Prüfet Alles!

Nun leben Sie wohl, Herr Geheime-Rath! ich scheide — meiner Abweichung unbeschadet — im Frieden von Ihnen. Wollen Sie aber Fehde, so denken Sie Sich vor der Hand — in diesen Abweichungen den Handschuh, und, der Kampf beginnt: Und, wenn auch gleich immittelst Grieswärters den Kampfplatz bestimmen sollten, so werden sie mir ihre Gunst gewiß nicht versagen: denn, der Kampf gilt der Menschheit.

## §. 94.

Nun mein Herr Professor Hagemeister! wollen wir uns über die im Civilistischen Magazin III B. 1 Heft S. 1 — 25 publizirte Theorie der Testirmündigkeit besprechen.

Was S. 5 gesagt wird: daß es zu bezweifeln stehe, ob die Marcian-Ulpianische Lehre wirklich

lich Etwas auffallendes u. s. f. habe? ist ganz meiner Meynung angemessen. Nach meiner Erklärung hat die Ulpianische Theorie — denn von der Marcianischen wissen wir ja nichts über diesen Punkt, als die Berufung auf sein videtur im Ulpianischen Fragment — auch dieses gar nicht, und, kann es nicht haben. Ob aber nicht der Meynung anderer Juristen? ist eine andere Frage.

§. 95.

S. 6. ist der Geist des Fragments exemplifizirt. Aber falsch, weil im Ulpianischen Fragment keine Geburtsstunde, sondern nur der Geburtstag angegeben ist. Auch hier hat man sich mit Kalendertag unnöthigerweise eingelassen. Doch ich will das gegebene Beyspiel nach den §. 84 schematisiren, um zu zeigen, wie wenig es treffe.

12 = 6 }<br>
6 = 12 } 1 Jänner 1784.<br>
a.<br>
12 III 6 }

6 = 12 = 6 }<br>
6 = 12 } 30 Dezember 1797.<br>
12 III 6 }<br>
b.

6 = 12 = 6 }<br>
6 = 12 } 31 Dezember 1797.<br>
d.<br>
12 III 6 }

6 = 12 = 6 }<br>
6 = 12 } 1 Jänner 1798.<br>
c.<br>
12 III 6 }<br>
6 = 12

Der

Der Mensch, der zu der mit a. bezeichneten Stunde am 1 Jänner 1784 gebohren ist, soll in der Nacht vom 30 auf den 31sten Dezember 1797 nach 12 Uhr, also doch wohl nach der mit b bemerkten Stunde gültig testiren können; ich behaupte aber, daß der vermeintliche Testirer zu dieser Stunde b. erst alt wäre

363 Täge, 9 Stunden.

Der Irrthum, den ich schon so oft gerügt habe, daß man der bekannten Geburtsstunde wegen, dann nur von dieser die natürliche und zivile Zeitrechnung führen und, nicht den gemeinen Maasstab zur Zeiteintheilung nehmen müsse, ist auch hier unverkennbar. Bey einem Alter von 363 Tägen 9 Stunden kann nun wohl nicht gesagt werden: dies vltimus est *coeptus*, et pro completo habetur. Nach der richtigen Zeitrechnung wäre ein solcher Mensch und zwar nach der natürlichen Zeitrechnung — denn diese muß erst gewiß seyn, ehe man an die zivile denken kann — 14 Jahre alt, wenn er die mit c. bemerkte Stunde verlebt hätte. Nach der zivilen aber schon, wenn er den Eintritt der Stunde unter d. erlebt hätte. In jenem Fall wäre sein 365ster Tag vorüber, in diesem aber eingetreten, und, dann hieß es erstlich dies vltimus est coeptus, et pro completo habetur — ich kann gar nicht begreifen, warum die Herren schlechterdings die natürliche Zeiteintheilung zum Satze machen wollen, nach welchen sie das Alter fürm Menschen berechnen, von dem sie doch die Stunde als bekannt voraussetzen? — 24 Stunden sind nun einmahl zum Tage erforderlich, und, sie mögen anfangen, wo sie wollen, so werden sich immer duae dimidiatae noctes et lux intermedia finden,

den, denn beydes muß in 24 Stunden vorhanden seyn. —

§. 96.

Ohne zu bemerken, daß S. 7 die dem Ausdruck dies beygemessene Deutung zwangvoll sey, hätte der Herr Verfasser nur den Gedanken: daß der Zusatz: post sextam horam noctis; auf die Nachtzeit, welche auf den 31 Dezember folgt u. s. w. recht fassen, das praesupp situm, daß Ulpian keine Geburtsstunde angab, bedenken, und die angenommene Zeiteintheilung zu Rathe ziehen, aber auch die Präposizion: post; in Rücksicht nehmen sollen, so würde er nicht auf so eigene Irrwege gerathen seyn. Aber dieser richtigen Idee ohngeachtet kann es ohnmöglich natürlich scheinen, daß, wenn von einer Nacht die Rede ist, darunter nur diejenige zu verstehen sey, welche vor einer Tageszeit vorherginge, sondern die, welche derselben folgte.

Offenbar wäre hier an und für sich nur von der kommenden Nacht die Rede. Aber die Präposition: *post*; deutet doch wohl auf eine Vergangenheit? —

Daß aber der Herr Verfasser bey dieser Idee noch durch den *Tacitus* bestärkt worden ist — ist wirklich sonderbar. —

§. 97.

Um diese Sonderbarkeit zu S. 7, 8 auszuführen, bemerke ich im voraus, daß der Herr Verfasser den Tacitus gar sehr misverstanden habe.

In

In den Worten: non dierum numerum vt nos, sed noctium computant. Sic constituunt sic condicunt. Nox ducere diem videtur; liegt die Beweiskraft gar nicht, die in selbige gelegt worden ist. Ohnstreitig hat *Tacitus* in den ersten zwo Perioden nur Das bezeichnen wollen, worin die Deutschen von den Römern abwichen. Und, dieses war nur die Benennung, die bey der Zeitzählung angenommen war. Diese Perioden waren daher auch nur historischen Inhalts. Durch den Zusatz: non ducere *k*) diem videtur; wollte er diese Abweichung erläutern. Diese Periode war daher eine Anmerkung vom Tacitus.

Doch die Gründe, aus welchen sich darlegen wird, daß diese Stelle weder richtig übersetzt, noch auch zu einem Beweißthum beym Ulpianischen Fragment geeigenschaftet ist, sind folgende.

Tacitus lebte bekanntlich vom 60sten Jahre bis ohngefähr zum 98sten Jahre unserer Zeitrechnung: also 537 Jahre nach Einführung der 12 Tafeln (s. §. 21 nota i.) und 136 Jahre, Römischer Zeitrechnung nach Julius Cäsar (s. §. 22.) Als er sein Buch de moribus Germanorum schrieb, konnte daher den Römern die Fr. 8. D. 2, 12. bemerkte Zeitein-

*k*) Die bey dieser Stelle als schlecht gerügte Uebersetzung dieser Stelle in einer hiesigen Ausgabe des *Tacitus* bleibt, wörtlich genommen, immer richtig. Ducere und Sequi sind und bleiben sich entgegengesetzt. Dieses aus Patriotismus für Altenburg, nicht aber aus Protekzion fürm Uebersetzer, den ich so wenig kenne, als ich Freund von Uebersetzungen solcher Bücher bin, wie des *Tacitus* Werk de moribus Germ. ist. —

eintheilung nicht mehr unbekannt seyn, da, wenn Cäsar die fasti reformirte, er natürlich zuerst mit Reform der Zeiteintheilung der Täge den Anfang machen mußte. Man setze nun aber auch die Existenz der Zeiteintheilung in die Periode der 12 Tafeln, oder in die Periode der Julianischen Zeitreform, so muß solche schon lange Zeit da gewesen seyn, als Paulus dieses Fragment schrieb, sonst hätte er nicht vom *more romano* reden können. Und, was hätte *Tacitus* auch für eine Zeiteintheilung meinen können? Die ab ortu Solis war nie gesetzlich sankzionirt, und die a media nocte wurde eingeführt, aber, weit später erst uns in dem erwähnten Fragment aufbehalten. — Doch, ich will sogar zugeben, daß in der Stelle des *Tacitus* Etwas liege, was auf eine oder die andere Zeiteintheilung der Römer gedeutet werden könnte, ob er gleich nur von dem numero dierum, und dem komputiren redet, so konnte doch bey weitem nicht Das daraus gefolgert werden, was S. 8 daraus gefolgert worden ist. Denn, es sind nur die 2 Fälle möglich: Entweder *Tacitus* hat die Zeiteintheilung, a media nocte, oder die ab ortu Solis gemeint. Hat er die Zeiteintheilung a media nocte gemeint, so paßte sein nox ducere diem videtur nicht, denn, dann war die Römische und Deutsche Zeiteintheilung mit einander übereinstimmend. Hat er aber die Zeiteintheilung ab ortu Solis gemeint, so hat diese seine Erläuterung gar keinen Sinn. Also, von der Zeiteintheilung kann in der Stelle des *Tacitus* nicht die Rede seyn. Aber von der Zeitzählung, und, doch nur von der Benennung dabey, ist die Rede.

Die

Die Römer rechneten nach **Tägen** *l*) die Deutschen nach **Nächten**, *m*) denn, der Zusatz: sic constituunt, sic condicunt; setzt außer allen Zweifel, daß nur darin die vom *Tacitus* bemerkte Abweichung bestehen soll. Schlossen die Römer z. B. Waffenstillstand, so bestimmten sie das an Dauer nach **Tägen**, die Deutschen aber nach **Nächten**.

S. 8 war übrigens der Herr Verfasser der richtigen Erklärung des **Ulpianischen** Fragments sehr nahe, und, würde vielleicht darauf gekommen seyn, wenn er sich nur erst selbst gefragt hätte: was ist eine ganze Nachtzeit?

## §. 98.

S. 9 kommt man nun auf die große Beweisstelle: Freund *Macrobius* sagt in seinen Saturn. 1, 3. **Varro** hätte geschrieben: homines, inquit, qui ex media nocte ad proximam mediam noctem his horis viginti quatuor nati sunt, vno die nati dicuntur. — Wer pflichtet mir hier nicht bey, daß diese Zeiteintheilung nur dann die Fundamentale sey, wenn man die Geburtsstunde nicht, wohl aber den Geburtstag weiß? — und fährt fort: Quibus verbis



*l*) *Pitisc.* a. a. O. p. 496. ein Beyspiel liefert Fr. 25. D. 45, 5.

*m*) Lex Alem. T. 36. Baiuvar. T. 2. und andere mehr enthalten Beyspiele. Uebrigens kann ich den *Cuiac.* Obs. 15, 32. *Badin.* de rep. 4, 2. *Berneg.* Q. 53. zum Nachsehen, und, unser Weyhnacht, und Fastnacht zur Be[illegible] empfehlen

ita videtur dierum obſervationem diviſiſſe, vt qui poſt ſolis occaſum ante mediam noctem natus ſit, illo, quem nox ſecuta eſt; contra vero, qui in ſex noctis horis poſterioribus naſcitur, eo die videatur natus, qui poſt eam noctem diluxerit. —

Um zu beweiſen, daß Macrobius, vor deſſen Zeiten Paulus ſein Fr. 8. D. 2, 12. ſchon lange geſchrieben hatte, *n*) ſich ſehr richtig ausgedruckt, und, den Geiſt der Zeiteintheilung ganz gefaßt habe, mag folgendes Schema für 1 Tag da ſtehen.

a

12 = 1 = 2 = 3 = 4 = 5 = 6.

6 = 7 = 8 = 9 = 10 = 11 = 12.

12 = 1 = 2 = 3 = 4 = 5 = 6.

c b d.

6 = 7 = 8 = 9 = 10 = 11 = 12 = 1 = 2 = 3 = 4 = 5 = 6.

qui ex media nocte ad proximam mediam noctem his horis 24 von a — b. nati ſunt, vno die nati dicuntur, (ſ. §. 30) quibus verbis ita videtur dierum obſervationem diviſiſſe, vt qui poſt ſolis occaſum, nach der mit c bezeichneten Zeit, ante mediam noctem, vor der mit b bemerkten Stunde, natus ſit, illo die, alſo binnen den mit a — b. bemerkten 24 Stunden, quem nox ſecuta eſt, das heißt die nox, die in die Periode, von c — b. fällt, denn dieſe iſt eben die, die den Tag gefolgt iſt, contra vero, qui in 6 noctis horis poſterioribus, von b — d. naſcitur,

*n*) *Macrobius* lebte noch 422 und Paulus war, wie ſchon gedacht worden, ein Zeitgenoſſe vom Ulpian, der 228 ermordet wurde.

tur, eo die videatur natus, qui post eam noctem diluxerit, weil sogleich nach der mit b. bezeichneten 12ten Stunde sich der folgende Tag anfieng. Kaum kann ich glauben, daß man an der Richtigkeit dieses Zeitmaaßes, und den daher bestimmten Folgen zweifeln könne: denn, die Grundsätze, die Macrobius befolgt wissen wollte, sind zum Grunde gelegt; und, nach diesen sind die Folgen bestimmt.

Das einzige Bedenken geben die 6 posteriores noctis horae. Macrobius hätte, wenn er sich recht gewiß hätte ausdrücken wollen, sagen müssen: 6 anteriores noctis horae; weil in diesen die erste nox dimidiata vom folgenden Tag bestand.

Aber, so ist es offenbar, daß er die Zeit von c — b. zu den 6 anterioribus, und, die Zeit von b — d. zu den posterioribus horis gerechnet hat. Und, daraus erscheinet denn, daß er die 12 Stunden für die Nacht in einer Reihe gezählt habe, ohne mit der unter b. bemerkten Stunde den Abschnitt zu machen, den er doch selbst angab. — Sehr willkommen wird mir die Berichtigung dieser meiner Meynung seyn, da ich sehr gern Belehrung annehme, aber ich kann mir die Erklärung nicht anders denken. Uebrigens muß die S. 9 befindliche Behauptung: daß im Ulpianischen Fragment von 6 posterioribus noctis horis die Rede sey, dem wahren Inhalt des Fragments angepaßt werden: Ulpian bestimmt keine Stunde durch posterior oder anterior, sondern er bestimmt nur die wie vielste Stunde mit der Zahl, und, welche er für die Nachtzeit gemeint haben wolle, liegt in seinem *post*.

§. 99.

§. 99.

Der S. 10 unter A. angegebene Fall ist falsch. Wo steht denn die dem Ulpian angedichtete Voraussetzung: daß der Testirer nicht gerade in dem Moment gebohren sey, zu welchem der 1 Jänner sich anfienge.

Die S. 11 unter 1 angegebene Behauptung beweiset, wie irrig, und unzureichend die Komputazion nach den Tägen sey, wie sie im Kalender stehen. Daß sich der Ausdruck Kalendertag überhaupt nicht schicke, habe ich schon §. 81 gesagt. Und, will man ihn ja brauchen, so muß man ja doch zuerst wissen, wo er sich anfange?

§. 100.

Die S. 12, 13 gemachte Anwendung von Fr. 134. D. 50, 16 ist falsch. Die Stelle selbst, aus welcher die zivile Komputazion sich ergiebt, ist weggelassen.

Die Beweise, daß der 31 Dezember in den Ulpianischen Fragmenten für noch existent angenommen werde, fehlen allenthalben, und auch S. 14. Und, doch immer hält man sich berechtigt von dem 31 Dezember als Zeitpunkt zu sprechen, als wenn das eine Unmöglichkeit wäre, daß, wenn einer eines Tags erwähnt, er auch jederzeit noch die Existenz, oder den Lauf der 24 Stunden dieses Tags vorausgesetzt haben müsse. — Natürliche und zivile Komputazion sind nicht unterschieden.

§. 101.

In dem S. 16 unter B. aufgestellten Falle wird die Vornacht vom 31 Dezember, also der Zeitraum von 12 — 6 Uhr, mit welchem er sich angefangen hatte, angegeben. Und, das ist irrig: denn, Ulpian will *post* 6tam noctis horam pridie Kal. I. also, soll diese verlaufen seyn.

§. 102.

Wenn der Herr Verfasser S. 17, 18, 19, 20 und ferner, nur ein einzigesmahl die Zeiteintheilung sich schematisirt gehabt, oder das Fr. 8. D. 2, 12, das er ohnstreitig wissen muß, zu Rathe gezogen hätte, so würde er sich durch die anscheinenden Widersprüche gewiß gefunden haben; so hat er aber, wie auch der Herr Geh. R. und Kanzler Koch sich immer mit der Idee des Vorrückens und des Kalendertags beschäftigt, ohne den Maasstab festzusetzen, wenn, und wo man sich allenfalls dieser Präsumzion bedienen dürfe? und, wann und wo eigentlich ein Kalendertag sich anfange und endige? —

Doch es sey genug. Auch Ihnen, Herr Professor! empfehle ich mich bestens, und biete Ihnen Friede oder Fehde an, von welchen Sie unter eben den Bemerkungen, wie der Herr Geh. R. und Kanzler Koch, zu wählen haben.

§. 103.

Und, aus diesem Allen werden mir denn die Herren Recht geben, daß sie sich um die eigentliche Veranlassung der Ulpianischen Fragen, wie ich §. 6 bemerkt habe, gar nicht bekümmert haben.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schultes, Johann Heinrich Wilhelm,

Bemerkungen über die Mündigkeit zum Testiren nach Römischen Rechte

Jena 1800

J.rom.m. 37 h
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10626793-2